Die Pflichten des Lagerhalters.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Milenko Stojitsch

Rechtskandidat aus Požega (Serbien).

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0027

Meiner lieben Mutter
und meinem guten Großvater.

Inhalt.

Seite

§ 1. Die Rechtsquellen 1

Erster Teil.

A. Die am Lagergeschäfte beteiligten Personen.

I. Der Lagerhalter.

§ 2. Seine Kaufmannseigenschaft 3
§ 3. Die Gewerbsmäßigkeit seines Betriebes 5
§ 4. Die Lagerung und Aufbewahrung 7
§ 5. Die Güter, die den Gegenstand der Lagerung und Aufbewahrung bilden 9
§ 6. Übernahme der Güter zur Lagerung und Aufbewahrung 11
§ 7. II. Der Einlagerer 16

B. Das Lagergeschäft.

§ 8. I. Begriff des Lagergeschäfts 16

II. Die Arten der Lagergeschäfte.

§ 9. Das Sonderlagergeschäft 17
§ 10. Das Sammellagergeschäft 20
§ 11. Das Summenlagergeschäft 25

Zweiter Teil.

Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 12. Im allgemeinen 27
§ 13. Die Pflicht zur Lagerung 28
§ 14. Die Pflichten bei der Übernahme des Lagergutes 30
§ 15. Die Aufbewahrungspflicht 33
§ 16. Die Pflicht zur Benachrichtigung des Einlagerers 35
§ 17. Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt zum Lagerhause zu gestatten 37
§ 18. Die Pflicht zur Versicherung des Lagergutes 41
§ 19. Die Pflicht zum Notverkauf des Lagergutes 46
§ 20. Die Pflicht zur Rückgabe des Lagergutes 50
§ 21. Die Haftpflicht des Lagerhalters 56

Literatur.

Adler, Österreichisches Lagerhausrecht. Berlin. 1892.

Beckmann, Das deutsche Lagerrecht. Erlanger Diss. 1898.

Bericht der Handelskammer zu Leipzig über die Frage der Errichtung neuer Lagerhäuser in Leipzig. Leipzig. 1903.

Berndorff, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins. Leipziger Diss. 1903.

Brügmann, Das Lagergeschäft und der Lagerschein nach dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. 5. 1897. Leipziger Diss. 1905.

Bunde, Das Lagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipziger Diss. 1904.

Burchard, Das Lagergeschäft auf Grund des Handelsgesetzbuchs v. 10. 5. 1897 und des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. In Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen.

Busch, Die Pflichten des Lagerhalters. Leipziger Diss. 1905.

Büttner, Das Lagerhaus und der Lagerschein nach dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 10. 5. 1897. Leipziger Diss. 1903.

Cohn, Das Lagerhausgeschäft, in Endemanns Handbuch Bd. 3: § 432.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart. 1903.

Cremer, Das Lagergeschäft nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Marburger Diss. 1897.

Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs. Amtliche Ausgabe. Berlin. 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1./2. Aufl. Halle. 1901.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2. Berlin 1886.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert. Bd. 3. Mannheim. 1905.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. In Bindings Handbuch, Abt. 3 Teil 4 Bd. 1. Leipzig. 1893.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8./9. Aufl. Berlin. 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen. 7. Aufl. München. 1906.

Fleischmann, Zur Rechtsgeschichte des Lagergeschäfts. In Egers Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 16. Breslau. 1900.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Lehrbuch. 8. Aufl. Berlin. 1909.

Gareis, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Handausgabe mit Anmerkungen. 3. Aufl. München. 1905.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig. 1902.

Gierke, Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidts Zeitschrift) Bd. 45 S. 550 ff. Stuttgart. 1896.

Goldberg, Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. Zittau. 1901.

Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 3. Berlin. 1906.

Große, Die Pflichten des Lagerhalters. Leipziger Diss. 1906.

Gutachten der Handelskammer zu Hamburg, Lübeck, Bremen über den Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Hamburg. 1896.

Haarmann, Das Lagerrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Göttinger Diss. 1898.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig. 1899.

Hillenkamp, Das Lagerrecht nach dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs. Marburger Diss. 1897.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. Berlin. 1902.

Lagerhofordnung der Stadt Leipzig v. 23.—31. 3. 1853 mit Nachträgen.

Lange, Das Lagerrecht nach dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipziger Diss. 1902.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig. 1908.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Bd. 2. Berlin. 1901.

Levy, Das Lagergeschäft nach dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs. Erlanger Diss. 1896.

Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Erlanger Diss. 1899.

Lürmann, Die Rechte und Pflichten des Lagerhalters. Leipziger Diss. 1906.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentaren. 13. Aufl. Berlin. 1907.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2 u. 3. Berlin. 1896.

Müller, Das deutsche Lagerrecht nach dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. 1904.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin. 1899.

Planck, Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführungsgesetz. 1. und 2. Aufl. Berlin. 1898.

Planitz, Die Verpflichtungen des Lagerhalters aus dem Lagergeschäft nach dem Lagerschein. Leipziger Diss. 1907.

Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs. Beilageheft zum 35. Bd. der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart. 1889.

Ritter, Das Handelsgesetzbuch mit dem Ausschluß des Seerechts. Kommentar. Berlin. 1910.

Rudorff, Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 mit Erläuterungen. Stuttgart. 1898.

v. Ruepprecht, Das Recht der Lagerungsgeschäfte nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. 5. 1897. Tübinger Diss. 1899.

Schetelich, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Leipziger Diss. 1906.

Simonson, Lagerhaus und Lagerscheine nach dem Entwurfe des Handelsgesetzbuchs. In Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen 5. Jahrg. S. 343 ff.

Simonson, Lagerhaus- und Lagerscheinrecht. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 45 Nr. 6. Stuttgart. 1896.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 8. Aufl. Berlin. 1907.

Stein, Über den Begriff, die Arten und die rechtlichen Folgen des Lagergeschäfts. Leipziger Diss. 1906.

Steinmetz, Das Lagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuche v. 10. 5. 1897. Greifswalder Diss. 1898.

Verhandlungen des 21. und 23. Deutschen Juristentags. Berlin. 1891 u. 1896.

Verhandlungen des 23. Deutschen Handelstags. Berlin. 1896.

Windscheid, Pandekten. Bd. 2. 8. Aufl. 1900.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 2 (französ. Gesetz v. 28. 5. 1858), Bd. 7 (belg. Gesetz v. 18. 9. 1862), Bd. 10 (österr. Gesetz v. 19. 6. 1866), Bd. 18 (italien. Gesetz v. 7. 7. 1871), Bd. 23 (engl. Gesetz v. 10. 8. 1877), Bd. 23 (bremisches Gesetz v. 13. 5. 1877), Bd. 36 (österr. Gesetz v. 28. 4. 1899).

Erklärung der Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
And. M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
EG. z. = Einführungsgesetz zu.
GewO. = Gewerbeordnung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HR. = Handelsrecht.
HB. = Handbuch.
KO. = Konkursordnung.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
S. = Seite.

§ 1.

Die Rechtsquellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Lagerhalter und seine Geschäfte befinden sich im 5. Abschnitt des 3. Buchs (§§ 416 bis 424) des Handelsgesetzbuchs v. 10. 5. 1897. Dieser Abschnitt, der im alten Handelsgesetzbuch nicht enthalten war, reiht sich zweckmäßig dem über das „Speditionsgeschäft" an, weil, wie die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs richtig bemerkt, der Lagerhalter häufig zugleich Spediteur sein wird und beide Betriebsarten, das Speditions- und Lagergeschäft, vielfach ineinander übergehen.[1]) Neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs kommen ergänzend (Art. 2 EG. z. HGB.) die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff.) zur Anwendung.[2]) Betreffs des Verhältnisses des Handelsgesetzbuchs zu den Landesgesetzen bestimmt Art. 15 EG. z. HGB., daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze insoweit unberührt bleiben, als es in diesem Gesetze bestimmt oder als im Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze verwiesen ist. Im Abs. 2 Art. 15 heißt es: „Soweit die Landesgesetze unberührt bleiben, können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden". Nach Art. 16 EG. z. HGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine unberührt, die Vorschriften über Lagerscheine jedoch nur insoweit, als sie den § 363 Abs. 2 und die §§ 364, 365, 424 HGB. ergänzen. Durch diese ausdrückliche Bestimmung sind die auf dem Zweischeinsystem beruhenden landesgesetzlichen (bremischen und elsaß-lothringischen) Vorschriften über Lagerscheine und Lagerpfandscheine aufrechterhalten. Das Handels-

[1]) Denkschr. S. 249.

[2]) vgl. Denkschr. S. 247.

gesetzbuch hat dies deswegen bestimmt, weil es auf dem Standpunkt des „Einscheinsystems" steht; das Handelsgesetzbuch kennt nur den Lagerschein, nicht auch den Lagerpfandschein.

Das Gewohnheitsrecht ist im Handelsgesetzbuch weder erwähnt noch ausgeschlossen, dagegen spricht das Handelsgesetzbuch an einer Anzahl Stellen vom Handelsgebrauch.[1])

[1]) So ist nach § 346 HGB. unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen (z. B. Stillschweigen) auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Erster Teil.

A. Die am Lagergeschäft beteiligten Personen.

I. Der Lagerhalter.

§ 2.

Seine Kaufmannseigenschaft.

Der § 416 HGB. bestimmt: „Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt". Lagerhalter kann demnach jedermann sein, eine physische ebensogut wie eine juristische Person, eine Einzelperson wie jede Personenvereinigung. Die in der GewO. § 1 aufgestellte Gewerbefreiheit ist durch das Handelsgesetzbuch nicht beschränkt. Der Lagergewerbebetrieb ist also jedermann gestattet; einer Konzession dazu bedarf es nicht. Jedoch ist nach § 363 Abs. 2 HGB. die Ausstellung von indossablen Lagerscheinen nur solchen Anstalten gestattet, welche hierzu eine besondere staatliche Ermächtigung haben. Das Handelsgesetzbuch gibt aber darüber, wer diese Ermächtigung zu erteilen hat, keine Auskunft.[1])

[1]) Es seien an dieser Stelle vier verschiedene, in der Praxis und Wissenschaft geltende Systeme bezüglich der Berechtigung zur Errichtung von Lagerhäusern mit der Ermächtigung, indossable Lagerscheine auszustellen, kurz erwähnt: a) Das sogen. freie System. Die Errichtung von Lagerhäusern und der Lagerhausbetrieb steht jedermann ohne irgendwelche Vorbedingungen frei (in England, Amerika, Belgien). b) Das System der Normativbestimmungen. Mit der Erfüllung gewisser, vom Gesetz vorgeschriebener Bedingungen (z. B. gewisses Stammkapital, Vertrauenswürdigkeit des Lagerhalters u. dgl. m. [Simonson in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 45 S. 556]) und der Anmeldung der Errichtung des Lagerhauses ist jedermann der Lagerhausbetrieb frei (in Holland, Italien, Ungarn, Brasilien usw.).

Im § 1 HGB. heißt es: „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der . . . zum Gegenstand hat: 6. die Geschäfte der Lagerhalter". Das Lagergeschäft ist also ein Grundhandelsgeschäft. Der gewerbsmäßige Betrieb der Lagergeschäfte macht den Lagerhalter kraft Gesetzes zum Kaufmann. Er ist ein sogen. Mußkaufmann. Seine Kaufmannseigenschaft erwirbt er bereits mit dem Beginn des Betriebes und nicht erst mit der Eintragung seiner Firma in das Handelsregister; auch ohne Eintragung ist er Kaufmann. Die Eintragung hat nur deklaratorische Wirkung und berührt seine Kaufmannseigenschaft nicht. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt das Handelsgesetzbuch für den Fall, daß das Lagergeschäft von einem Land- oder Forstwirt als Nebengewerbe betrieben wird.[1]) Ein solcher wird nur dann zum Kaufmann, wenn er seine Firma ins Handelsregister eintragen läßt. Er ist sogen. Kannkaufmann (vgl. § 3 HGB.). Diese Eintragung hat konstitutive Wirkung, d. h. der Lagerhalter erwirbt die Kaufmannseigenschaft erst mit und durch die Eintragung seiner Firma ins Handelsregister.

Wird das Lagergeschäft im Großbetriebe betrieben, so ist der Lagerhalter Vollkaufmann; ebenso, was allerdings sehr selten vorkommen wird, wenn der Gewerbebetrieb des Lagerhalters nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, der Lagerhalter aber einer der vier Gesellschaftsformen (Aktiengesellschaft, Kom-

---

Dieses System, jedoch durch beständige staatliche Kontrolle ergänzt, damit die aufgestellten Bedingungen auch jederzeit erfüllt bleiben, ist zu empfehlen (vgl. hierzu Simonson in Schmollers Jahrb. Bd. 9 S. 228; Levy a. a. O. S. 17; Schetelich a. a. O. S. 18; Planitz a. a. O. S. 7). c) Das Konzessionssystem (auch französisches System genannt). Zur Errichtung von Lagerhäusern bedarf es der behördlichen Genehmigung. Die Genehmigung hängt entweder vom freien Belieben der Regierung (in Rußland) oder von der Erfüllung gewisser gesetzlicher Voraussetzungen (in Frankreich, Österreich, Portugal) ab. d) Das System der reinen Staatsanstalten. Nur Staats- bezw. Kommunalanstalten sind zum Lagerhausbetriebe im allgemeinen berechtigt (das holländische Rijks-Entrepôt in Amsterdam. In Basel wurden mit diesem System wenig gute Erfolge gemacht).

[1]) Er übernimmt z. B. in seine Getreidespeicher die Lagerung und Aufbewahrung fremden Getreides (vgl. Denkschr. S. 14; v. Rueppprecht S. 2; Schetelich S. 20; Planitz S. 6).

manditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die eingetragene Genossenschaft; sie sind immer Vollkaufleute, sogen. „geborene Kaufleute“) angehört; sonst ist er Minderkaufmann. Seine Stellung als Minderkaufmann benimmt ihm indessen nicht die Eigenschaft eines Lagerhalters; die Vorschriften des HGB. §§ 416—424 finden auf ihn Anwendung. Jedoch gestalten sich die Rechte und Pflichten[1]) des Lagerhalters verschieden, je nachdem er Voll- oder Minderkaufmann ist.

§ 3.

Die Gewerbsmäßigkeit seines Betriebes.

„Gewerbsmäßig“ muß die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernommen werden (§ 416 HGB.), m. a. W. die Übernahme von Gütern zur Lagerung und Aufbewahrung muß das Gewerbe des Lagerhalters bilden. Das Gewerbe ist nicht im Sinne der Gewerbeordnung und der Steuergesetze zu verstehen, nach denen z. B. Ärzte Gewerbetreibende sind. Gewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches bedeutet eine Gesamtheit von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in erster Linie um des Erwerbes willen erfolgen.[2]) Eine gelegentliche Übernahme, auch wenn sie wiederholt erfolgt, fällt also nicht unter diesen Begriff; eine solche wird nach den allgemeinen Vorschriften über den Verwahrungsvertrag (§ 688 BGB.) beurteilt. Die Denkschrift[3]) bemerkt dazu, daß die Vorschriften des 5. Abschnittes des HGB. für die vereinzelte Übernahme einer Lagerung nicht geeignet sind. Die gelegentliche Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern, die von einem Kaufmann, der nicht Lagerhalter ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommen wird, ist zwar ein Handelsgeschäft nach § 343 HGB., das handelsrechtlichen Grundsätzen untersteht, aber kein Lagergeschäft. Bei den Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäften ist die Bestimmung getroffen, daß die Vorschriften über die Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäfte auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär, Spediteur,

[1]) vgl. unten § 12.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 62; Gareis, HGB. § 1 Anm. 3.

[3]) vgl. Denkschr. S. 248.

Frachtführer ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes ein sonst als Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft bezeichnetes Geschäft abschließt (vgl. §§ 406 Abs. 1 Satz 2, 415, 451 HGB.); eine derartige Bestimmung findet sich für den Lagerhalter nicht.[1]) Die Vorschriften über das Lagergeschäft sind also nur für diejenigen Rechtsgeschäfte gegeben, die die Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern durch einen Lagerhalter zum Gegenstand haben.

Die Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung muß um des Erwerbes willen erfolgen. Die Erwerbsabsicht muß „ausgeprägt bestimmend“ [2]) sein. Die Übernahme muß also auf Gewinn gerichtet sein; sie erfolgt regelmäßig entgeltlich. Bei jedem einzelnen Lagergeschäft braucht die Entgeltlichkeit nicht obzuwalten. Notwendig und genügend ist vielmehr, daß die Gesamttätigkeit auf Gewinn gerichtet ist.

Die gewerbsmäßige Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung der Güter braucht nicht den einzigen oder den hauptsächlichsten Gegenstand der Gewerbetätigkeit des Lagerhalters zu bilden. So ist z. B. ein Spediteur zugleich auch ein Lagerhalter, wenn er das Lagergeschäft als Nebengewerbe betreibt. Jedoch muß das Lagergeschäft Gegenstand besonderer Verträge sein [3]) und darf nicht etwa in Ausführung eines anderen Vertrags erfolgen.[4]) Die Lagerung der Güter bei den staatlichen Packhöfen und Zollniederlagen fällt nicht unter den Begriff Lagergeschäft. Sie erfolgt zwar entgeltlich, aber ihr Betrieb ist kein gewerbsmäßiger, die Lagerung erfolgt nur zum Zweck der Verzollung oder der Versteuerung der Güter; die Erhebung einer geringen Gebühr hierfür dient nur zur Deckung der Betriebskosten, nicht zur Erzielung von Gewinn. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Lagergeschäft finden infolgedessen auf die Geschäfte der staatlichen Packhöfe und Zollniederlagen keine Anwendung, sie

---

[1]) vgl. Denkschr. S. 249.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 63.

[3]) vgl. unten S. 9.

[4]) Denkschr. S. 249; Staub § 416 Anm. 2, 3; Makower § 416 II b, 2; Goldmann S. 1721.

werden durch das Vereinszollgesetz (v. 1. 7. 1869) geregelt, dessen Vorschriften nach Art. 2 EG. z. HGB. unberührt bleiben.[1])

§ 4.

Die Lagerung und Aufbewahrung.

1. Unter Lagerung ist die Unterbringung von Gütern in geeignete Räume und das Liegenlassen derselben daselbst während einer gewissen Zeitdauer zu verstehen. Demnach kann eine einzelne Sache ebensogut wie eine Menge von Sachen den Gegenstand eines Lagergeschäfts bilden.[2]) Die Errichtung besonderer Lagerhäuser oder Warenspeicher, wo die Güter unterzubringen sind, ist nicht erforderlich[3]); ebenso ist nicht nötig, daß der Lagerhalter dazu eigene Räume benutzt; jeder Raum oder Platz, der sich zur Lagerung eignet und unter Grundstücksverschluß gehalten wird, kann zu diesem Zwecke dienen. Eine bestimmte Beschaffenheit der Lagerräume schreibt das Gesetz nicht vor. Bewegliche Sachen sind keine Lager„räume" und scheiden daher aus (eine „Lagerung" in einem Schrank oder Koffer wäre unmöglich).[4]) Die Lagerräume können ebensogut offene wie geschlossene sein; hier kommt es auf die Natur des eingelagerten Gutes an: Holz, Eisen, Kohlen, Steine usw. werden auf offenen Lagerplätzen, Getreide, Petroleum, Spiritus in geschlossenen Räumen (Lagerhaus, Warenspeicher, Bassin, Reservoir, Tank) gelagert werden. Der Lagerhalter ist im Zweifel nicht berechtigt, das Gut bei einem Dritten zu hinterlegen (vgl. § 691 BGB.). In welcher Weise der Lagerhalter die ihm anvertrauten Güter zu lagern hat, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft; das ist dem freien Belieben des Lagerhalters überlassen, der aber infolge seiner weitgehenden Haftung, die ihn,

---

[1]) vgl. Denkschr. S. 249; Staub § 416 Anm. 4; Goldmann S. 1720 Anm. 6; Lehmann-Ring § 416 Anm. 1.

[2]) So Staub § 416 Anm. 10; Makower § 416 II b, 1; Düringer-Hachenburg § 416 Anm. 1, 2; Schetelich S. 29/30; and. M. Planitz S. 11; Brügmann a. a. O. S. 19. Nach ihnen muß es sich nur um eine größere Menge von Sachen handeln.

[3]) Denkschr. S. 249; Staub § 416 Anm. 7.

[4]) Lange S. 8; Planitz S. 11.

wie wir später sehen werden, im Falle einer Beschädigung eingelagerter Güter trifft, die Interessen des Einlagerers stets im Auge haben muß.

Für den Begriff der Lagerung ist es nicht erforderlich, daß die Unterbringung der Güter längere Zeit dauert, sie kann vielmehr von vornherein auf eine kurze Zeit in Aussicht genommen sein. Der Ansicht, daß die Lagerung auf längere Zeit bemessen sein muß, welche Schetelich[1]) und Planitz[2]) durch Heranziehung des § 422 HGB. begründen wollen, ist nicht beizutreten. Die Bestimmung des § 422 HGB., wonach der Lagerhalter bei nicht bedungener Lagerzeit nicht verlangen kann, daß der Einlagerer das Gut vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlieferung zurücknehme, ist lediglich im Interesse des Einlagerers getroffen, um ihn gegen die Nachteile zu schützen, die ihm entstehen könnten, wenn er unvorhergesehenerweise gezwungen wäre, sofort über das Gut zu verfügen. Ein Wille des Gesetzgebers in bezug auf die längere Dauer der Lagerzeit kann also aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.[3])

2. Der Begriff der Aufbewahrung geht weiter als der der Lagerung. Die Aufbewahrung bedeutet auch die Beaufsichtigung (custodia) des eingelagerten Gutes. Der Lagerhalter muß das Gut in seinem Besitze haben, denn ohne tatsächliche Gewalt (§ 854 BGB.) kann er die Fürsorge für das Gut nicht übernehmen, der Besitz muß ein unmittelbarer körperlicher Besitz sein. Die Beaufsichtigung der Güter braucht aber der Lagerhalter nicht unmittelbar auszuüben; sie liegt auch dann vor, wenn das Gut vom Einlagerer im Verschluß gehalten wird und der Lagerhalter lediglich für die Unversehrtheit des Verschlusses Sorge zu tragen hat.[4]) Die Art der Aufbewahrung richtet sich nach der Vereinbarung. Nur dann ist der Lagerhalter befugt, die vereinbarte

---

[1]) Schetelich a. a. O. S. 30.

[2]) Planitz a. a. O. S. 12.

[3]) So Düringer-Hachenburg S. 504 Note I; Makower S. 1374 Anm. II C 4; Goldmann S. 1721 Anm. 9; and. M. Staub § 416 Anm. 9; Cosack S. 514; Lange S. 8.

[4]) v. Ruepprecht a. a. O. S. 3; Cremer a. a. O. S. 34; Schetelich a. a. O. S. 32.

Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Einlagerer bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde (vgl. § 692 BGB.).

Mit der Lagerung muß zugleich auch die Beaufsichtigung (custodia) des Gutes übernommen werden; beide Momente müssen zusammen vorliegen, nicht nur das eine oder das andere.[1]) Wer nur einen Lagerraum oder Lagerplatz an einen anderen zu dessen alleiniger und ausschließlicher Benutzung vermietet und die Aufbewahrung des eingelagerten Gutes ablehnt, ist lediglich Vermieter, kein Lagerhalter.[2]) Lagerung und Aufbewahrung müssen selbständigen Gegenstand des Lagervertrags bilden. Ist dies nicht der Fall, sondern findet die Lagerung und Aufbewahrung nur in Ausführung eines anderen Geschäfts z. B. Kommissions-, Speditions- oder Frachtgeschäfts statt, so finden nicht die Vorschriften über das Lagergeschäft, sondern diejenigen über das Hauptgeschäft (Kommissions-, Speditions- oder Frachtgeschäft) Anwendung.[3])

§ 5.

Die Güter, die den Gegenstand der Lagerung und Aufbewahrung bilden.

Güter sind bewegliche Sachen.[4]) Nur diese können Gegenstand der Lagerung und Aufbewahrung sein. Aber nicht alle beweglichen Sachen sind zur Lagerung und Aufbewahrung geeignet. Das sagt auch die Denkschrift auf S. 250: „Es scheiden die dem Lagerhausbetriebe fremden Geschäfte aus, bei welchen eine Lagerung überhaupt nicht stattfindet".

---

[1]) Staub § 416 Anm. 7; Makower § 416 IIb, 1; Düringer-Hachenburg § 416 Note I, 2; Ritter a. a. O. § 416 Anm. 4; and. M. Burchard a. a. O. Bd. 16 S. 188.

[2]) Solche Art der Lagerung kennt z. B. Hamburger — (Hamburger Quaireglement § 16) und Mannheimer — (Mannheimer Betriebsordnung § 3) Lagerhausgesellschaft; da werden ganze Böden und Erdgeschosse von Hunderttausend von Quadratmetern vermietet. In Holland und Österreich kommen auch solche Lagerungen vor. Schetelich a. a. O. S. 31; Planitz a. a. O. S. 12.

[3]) Denkschr. a. a. O. S. 249.

[4]) RG. Bd. 20 S. 49.

Danach muß also der Begriff „Gut" im Sinne der §§ 416 ff. HGB. dahin eingeschränkt werden, daß sich der Gegenstand zu einer Lagerung und Aufbewahrung im technischen Sinne eignen muß, er muß also „lagerungsfähig" sein.

Lagerungsfähig sind nach Staub[1]) alle leblosen Waren. Wertpapiere[2]) und gemünztes Geld sind keine Ware und deshalb zu einer Lagerung nicht geeignet[3]); sie werden hinterlegt, nicht gelagert. Der Bankier, der fremde Wertpapiere in Aufbewahrung nimmt, ist kein Lagerhalter; für den Verwahrungsvertrag, der die Aufbewahrung von Wertpapieren als Gegenstand hat, gilt ein besonderes Reichsgesetz: Depotgesetz v. 5. 7. 1896. Von einer Lagerung in Bezug auf Wertpapiere und Geld kann wohl dann gesprochen werden, wenn die Wertpapiere nicht als Träger der Forderung, sondern als Papiermasse, das Geld nicht als Münze, sondern kistenweise als Metall in Betracht kommen.[4])

Lebende Tiere eignen sich zur Lagerung nicht; deswegen werden sie eingestellt, nicht gelagert. Sind sie aber in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Geflügel in Gestellen, lebende Fische in Fischkästen), so kann dieses Behältnis Gegenstand eines Lagervertrages sein.[5])

Auch die Waren, die im Verhältnis zu ihrem Werte einen geringen Umfang haben, sogen. Wertgegenstände oder Kostbarkeiten, sind lagerungsfähig,[6]) wie z. B. Barrengold, Seide, Schmucksachen,

---

[1]) Staub § 416 Anm. 10.

[2]) vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HGB.

[3]) Staub a. a. O. § 416 Anm. 10; Makower § 416 II b, 1; Düringer-Hachenburg § 416 Note I, 4; Goldmann S. 1721; vgl. Denkschr. S. 249.

[4]) Makower a. a. O. § 416 II b, 1; Düringer-Hachenburg § 416 Note I.

[5]) Makower a. a. O. § 416 II b, 1; Düringer-Hachenburg § 416 Note I, 1; Staub a. a. O. § 416 Anm. 10; Lehmann a. a. O. S. 951 Anm. 1; Burchard in Egers Eisenbahnrechtlichen Entsch. Bd. 16 S. 168 (nach ihm ist der Begriff von lagerungsfähigen Gütern gar nicht eingeschränkt); dagegen Cosack a. a. O. S. 478, der zur Lagerung nur leblose Sachen für geeignet halten will; Schetelich S. 26.

[6]) Staub a. a. O. § 416 Anm. 10; Makower a. a. O. § 416 II b, 1; Ritter § 416, 5; and. M. Cosack a. a. O. S. 478; Adler a. a. O. S. 8; v. Ruepprecht a. a. O. S. 3; Lieser a. a. O. S. 18.

Elfenbein, Kunstgegenstände usw. Das Bestehen des Lagerhauses in Lyon, das nur Seide aufnimmt, beweist eben, daß sich auch Kostbarkeiten zur Lagerung eignen.[1])

Ebenso kann von Lagerung mit Bezug auf einzelne Kleidungsstücke gesprochen werden, so z. B. ist die gewerbsmäßige Aufbewahrung von Pelzen durch einen Kürschner als ein Lagergeschäft aufzufassen.[2])

Im übrigen können die Güter, welche eingelagert werden, vertretbar (z. B. Getreide, Wolle, Spiritus usw.) oder nicht vertretbar (Kostbarkeiten usw.) sein; sie können verpackt oder unverpackt eingeliefert und eingelagert werden. Über die Einteilung der Güter je nach Lagerung s. unten S. 17.

§ 6.

Übernahme der Güter zur Lagerung und Aufbewahrung.

Der Lagerhalter übernimmt die Güter zur Lagerung und Aufbewahrung, d. h. er schließt mit anderen Personen einen auf Lagerung und Aufbewahrung gerichteten Vertrag ab.[3]) Dieser Vertrag ist eine Spezies des Verwahrungsvertrags des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 688 ff.); als solcher wird er durch die Bestimmungen des letzteren nur ergänzt, weil diese für das gewerbsmäßige Lagergeschäft als nicht ausreichend erachtet wurden und das Handelsgesetzbuch daher für diesen Fall Sondervorschriften gab.[4]) Er ist aber kein Verwahrungsvertrag,[5]) ebenso kein einfacher Dienstvertrag[6]) oder ein solcher, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande

---

[1]) Levy a. a. O. S. 5.

[2]) Düringer-Hachenburg a. a. O. § 416 Note I, 2; Staub § 416 Anm. 10; Makower § 416 II b, 1; Ritter a. a. O. § 416 Anm. 5; Schetelich a. a. O. S. 28; and. M. Cosack a. a. O. S. 478; Planitz a. a. O. S. 15.

[3]) Staub § 416 Anm. 5.

[4]) Denkschr. S. 247; Art. 2 EG. z. HGB.

[5]) Makower § 416 I; Düringer-Hachenburg S. 489; Simonson in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 45 S. 557; and. M. Staub § 416 Anm. 5.

[6]) And. M. Gareis a. a. O. S. 467; Schetelich a. a. O. S. 25, die ihn als einen „Arbeitsvertrag" bezeichnen.

hat.[1]) Der Lagervertrag ist seinem rechtlichen Wesen nach ein Vertrag eigener Art, ein contractus sui generis. Während es sich bei dem Verwahrungsvertrag nur um die Übernahme der Aufbewahrung des übergebenen Guts handelt (vgl. § 688 BGB.), verlangt der Lagervertrag noch die Lagerung desselben hinzu. Die Dienstleistung und Geschäftsbesorgung, zu denen zwar der Lagerhalter durch den Abschluß des Lagervertrags verpflichtet wird, machen nicht das Wesen des Lagervertrags aus.

Nach § 689 BGB. ist die Unentgeltlichkeit kein wesentliches Begriffsmerkmal des Verwahrungsvertrags (nach römischem und gemeinem Recht war der Verwahrungsvertrag stets unentgeltlich; entgeltliche Verwahrung war Werkvertrag).[2]) Trotzdem jede Verwahrung in der Regel gegen eine Entschädigung erfolgt, kann man den Verwahrungsvertrag, wie die Motive[3]) ausdrücklich aussprechen, nicht zu den vollkommen zweiseitigen Rechtsgeschäften rechnen. Die Vergütung wird nicht kraft Gesetzes, sondern kraft besonderer Vereinbarung gewährt, und die Vereinbarung einer Vergütung für ein an sich unentgeltliches Rechtsgeschäft macht den Vertrag noch nicht zu einem gegenseitigen.[4]) Zunächst und grundsätzlich liegt also die Verpflichtung aus dem Verwahrungsvertrag auf einer Seite: auf der des Verwahrers. Anders verhält es sich beim Lagervertrag. Der allgemeine Grundsatz, daß die Tätigkeit des Kaufmanns im Zweifel entgeltlich sei (§ 354 HGB.), und der ausdrückliche Anspruch des Lagerhalters auf Erstattung von Lagergeld (§ 420 HGB.) begründen die Entgeltlichkeit des Lagervertrags. Der Lagervertrag gehört mithin zu den gegenseitigen Verträgen.[5])

Ebenso sind die beiden Verträge, der Verwahrungsvertrag des

---

[1]) Staub § 416 Anm. 6; Düringer-Hachenburg S. 489; and. M. Burchard a. a. O. Bd. 16 S. 186.

[2]) vgl. Dernburg, Pand. Bd. 2 § 92; Windscheid, Pand. Bd. 2 § 477.

[3]) Mot. z. Entw. eines BGB. Bd. 2 S. 326.

[4]) vgl. hierzu Endemann Bd. 1 S. 531.

[5]) So auch Lehmann-Ring § 416 Nr. 2; Bunde a. a. O. S. 34/35; Lieser a. a. O. S. 21; and. M. v. Ruepprecht a. a. O. S. 7 u. 41; Schetelich S. 36/37.

Bürgerlichen Gesetzbuchs und Lagervertrag, in bezug auf die Frage, ob sie Real- oder Konsensualverträge sind, getrennt voneinander zu behandeln.[1])

Ein Verwahrungsvertrag nach Bürgerlichem Gesetzbuch liegt erst dann vor, wenn zur Einigung der Parteien die Übergabe der aufzubewahrenden Sache hinzugekommen ist; er ist erst mit der Hingabe und Empfangnahme der Sache geschlossen.[2]) Seine notwendige Voraussetzung ist also ein custodiendum reddendumque datum. Der Verwahrungsvertrag ist demnach ein Realkontrakt.[3]) Der Lagervertrag kommt schon durch den Konsens zustande. Sofort mit dem Abschluß des Lagervertrags sind dem Lagerhalter verschiedene Pflichten auferlegt. Mit dem Abschluß des Lagervertrags ist der Lagerhalter an denselben gebunden; er muß auf den festgestellten Zeitpunkt die für das einzulagernde Gut erforderlichen Räume bereithalten; er kann von dem Vertrage nicht einseitig zurücktreten.[4]) Wenn Gut, das ihm durch einen Frachtführer oder Schiffer zugesendet ist, beschädigt ankommt, muß der Lagerhalter die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis des Zustandes sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht geben.[5]) Er kann event. die Annahme des Gutes verweigern.[6]) Es erwachsen ihm also die Pflichten aus dem Lagervertrag, bevor das Gut in seine Hände gelangt; folglich muß der Lagervertrag schon durch den Konsens zustande gekommen sein. Diejenigen Schriftsteller, die ihn als Realkontrakt bezeichnen, müssen einen Vorvertrag, ein pactum de deponendo, konstruieren, aus welchem die erwähnten Pflichten fließen sollen; dieser Vorvertrag soll ein Konsensual- und der „richtige" Lagervertrag ein Realkontrakt sein. Diese Auffassung wird der Sachlage nicht gerecht, vielmehr erschwert sie diese unnötig. Die Parteien wollen

---

[1]) Anders Staub § 416 Anm. 5; Schetelich S. 36/37.

[2]) vgl. den Wortlaut in § 688: „übergeben".

[3]) So auch die herrschende Meinung; u. a. Planck a. a. O. Bd. 2 S. 335; Oertmann a. a. O. Vorbem. zu § 688ff.; Fischer-Henle a. a. O. § 688; and. M. Düringer-Hachenburg S. 489.

[4]) vgl. hierzu unten § 13: Die Pflicht zur Lagerung.

[5]) vgl. § 417 in Verb. mit § 388 HGB.

[6]) vgl. §§ 437, 438 HGB.

doch nicht zwei Verträge abschließen, sondern nur einen einzigen: den Lagervertrag.[1])

Der Lagervertrag kommt formlos zustande: er wird durch die Annahme eines auf den Abschluß eines Lagervertrages gerichteten Antrages abgeschlossen. Wie die Annahme des Antrags geschieht, ist gleichgültig, erforderlich ist nur, daß sie dem Antragsteller in unzweideutiger Weise erklärt worden ist. Sie wird meistens durch ausdrückliche Erklärung ihm gegenüber erfolgen, sehr oft aber auch durch ein die Annahmeerklärung ersetzendes Verhalten des Lagerhalters dem Antragsteller gegenüber. Dies ist der Fall nach § 151 BGB., wenn eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragsteller ausdrücklich oder stillschweigend auf sie verzichtet hat. Wie das Schweigen des Lagerhalters auf einen Antrag zu deuten ist, ist Tatfrage.

Der Lagervertrag endigt

1. durch Rücknahme des Lagergutes seitens des Einlagerers, wozu er jederzeit berechtigt ist (vgl. § 695 BGB.),

2. durch Kündigung seitens des Lagerhalters. Im Gegensatz zu der Berechtigung des Einlagerers ist der Lagerhalter nicht jederzeit berechtigt, die Rücknahme des Lagergutes durch den Einlagerer zu verlangen. Will er dies tun, so muß er stets kündigen, und zwar

a) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (§ 422 Abs. 1 Satz 2 HGB.), wenn eine Lagerzeit nicht bedungen ist oder der Lagerhalter nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager behält;

b) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist:

aa) bei Ablauf der bedungenen Lagerzeit,

---

[1]) So Düringer-Hachenburg S. 489/90; Makower § 416 I; Ritter a. a. O. § 416 Anm. 3; Burchard a. a. O. Bd. 16 S. 187; Planitz a. a. O. S. 26; Brügmann a. a. O. S. 25; Stein a. a. O. S. 23; and. M. Staub § 416 Anm. 5; Schetelich a. a. O. S. 37; Bunde a. a. O. S. 32; Levy a. a. O. S. 7; Lieser a. a. O. S. 21; Lürmann a. a. O. S. 14; Haarmann a. a. O. S. 14; Steinmetz a. a. O. S. 24; Busch a. a. O. S. 24; Berndorff a. a. O. S. 30; Lange a. a. O. S. 4; Büttner a. a. O. S. 32; v. Rueppredht a. a. O. S. 9.

bb) vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Lagerzeit beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 422 Abs. 2 HGB.).

Eine genauere Bestimmung des Begriffes „wichtiger Grund" hat das Gesetz nicht gegeben. Nach der Denkschrift [1]) liegt ein solcher vor, wenn sich das Lagergut für andere miteingelagerte Waren als gefährlich erweist, d. h. wenn sich erst nach erfolgter Einlagerung des Guts herausstellt, daß dasselbe z. B. leicht der Selbstentzündung unterliegt, daß es mit einem Geruch behaftet ist, den die anderen miteingelegten Waren leicht empfangen und dadurch geschädigt werden. Ferner wird ein wichtiger Grund vorliegen, wenn für die Erhaltung des Lagergutes Vorkehrungen erforderlich sind, die der Lagerhalter zu treffen nicht verpflichtet ist und die er auch dem Einlagerer in seinen Lagerräumen nicht zu gestatten braucht oder die sich im Lagerhause nicht treffen lassen; auch wenn sich das Lagergut als gestohlenes erweist. Auch in den persönlichen Angelegenheiten des Lagerhalters kann ein wichtiger Grund vorliegen; so, wenn der Lagerhalter sein Geschäft und seine Lokalitäten aufgibt, wenn die Lagerräume baufällig oder an ihnen Umbauten und umfangreiche Reparaturen vorzunehmen sind, wenn dem Lagerhause Feuersgefahr, Überschwemmung u. dgl. m. droht. Im fortgesetzten vertragswidrigen Verhalten des Einlagerers kann auch ein wichtiger Grund gegeben sein; so wenn er die Lagerkosten nicht bezahlt und das Lagergut zur Deckung der künftig erwachsenen Lagerkosten nicht mehr ausreicht.[2]) Kommt der Einlagerer der Aufforderung des Lagerhalters, das Gut zurückzunehmen, nicht nach, so stehen diesem gemäß §§ 417, 389 die Rechte aus § 373 HGB. zu.[3])

3. Durch den Untergang des Lagerguts wird der Lagervertrag ebenfalls beendigt, ebenso

4. durch Vereinbarung zwischen den Parteien, wodurch bezüglich des Lagerguts ein anderes Rechtsverhältnis zwischen ihnen geschaffen wird, z. B. Kauf, depositum irregulare usw.;

---

[1]) Denkschr. a. a. O. S. 253.

[2]) vgl. hierzu Düringer-Hachenburg § 422 Note IV; Makower § 422 I c.

[3]) Hierüber vgl. unten § 19.

5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei; hierbei greifen die §§ 17, 26 KO. Platz.[1])

II. Der Einlagerer.

§ 7.

Der Einlagerer ist die Person, die beim Lagervertrag mit dem Lagerhalter im eigenen Namen einen Vertrag abschließt, durch den der Lagerhalter die Lagerung und Aufbewahrung bestimmter Güter übernimmt. Eigentümer des Lagerguts braucht der Einlagerer nicht zu sein, es genügt, wenn er tatsächlich in der Lage ist, über das Gut zu verfügen. Ebenso wie der Lagerhalter kann auch der Einlagerer eine physische oder eine juristische Person, eine Einzelperson wie eine Personenvereinigung sein.

Alle Rechte, die dem Einlagerer aus dem Lagervertrag zustehen, stehen auch demjenigen zu, der als Zessionar oder Indossatar an dessen Stelle tritt. Ebenso hat der Lagerhalter seinen Pflichten diesem Nachfolger gegenüber in gleicher Weise nachzukommen wie dem ehemaligen Einlagerer gegenüber, vorausgesetzt, daß der Lagerhalter von dem Wechsel in der Person des Einlagerers Kenntnis hat. Hat der Lagerhalter in Unkenntnis dieses Wechsels ihm obliegende Pflichten dem ursprünglichen Einlagerer gegenüber erfüllt, so wird er von seinen Verpflichtungen dem Dritten gegenüber befreit (vgl. § 407 BGB.).

Schließlich ist es nicht erforderlich, daß der Einlagerer Kaufmannseigenschaft besitzt: er kann Kaufmann sein, braucht es aber nicht zu sein.

B. Das Lagergeschäft.

I. Begriff des Lagergeschäfts.

§ 8.

Nach römischem Recht wurde dem Depositar eine besondere Bewachung des ihm anvertrauten Gutes nicht zugemutet. Im

[1]) Lehmann-Ring § 422 N. 9.

gemeinen Recht ist es zweifelhaft, wie weit der Depositar bezüglich der Bewachung zu haften hat.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat besondere Grundsätze aufgestellt, wonach der Inhalt des Verwahrungsvertrags nicht nur ein bloßes Hinterlegen, sondern ein Verwahren, ein Beaufsichtigen des hinterlegten Gutes umfaßt (vgl. § 688 BGB.). Das Handelsgesetzbuch hat sich mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht begnügt, weil, wie die Denkschrift[2]) betont, die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB.) für den kaufmännischen Lagerhausbetrieb nicht ausreichen; deshalb hat das Handelsgesetzbuch für das Lagergeschäft Sondervorschriften erlassen (§§ 416—434 Abschn. 5 Buch 3).

Obwohl dieser Abschnitt den Titel „Lagergeschäft" trägt, hat der Gesetzgeber eine Definition desselben nicht gegeben; er gibt aber im ersten Paragraphen (ebenso wie er dies beim Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft tut) eine Definition für den Träger dieses Geschäftes: „Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt". Aus dieser Definition des Lagerhalters ergibt sich die des Lagergeschäfts: es ist die gewerbsmäßige Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern. (Von einzelnen Bestandteilen dieser Definition vgl. oben an betreffenden Stellen.)

II. Die Arten der Lagergeschäfte.

Die Güter können in dreifacher Art gelagert werden; je nach Art der Lagerung unterscheidet man

1. das Sonderlagergeschäft;
2. das Sammellagergeschäft;
3. das Summenlagergeschäft.

§ 9.

Das Sonderlagergeschäft.

Das Sonderlagergeschäft liegt vor, wenn der Lagerhalter das ihm von dem einzelnen Einlagerer zur Lagerung und Aufbewahrung

[1]) Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 92.
[2]) Denkschr. a. a. O. S. 247.

übergebene Gut getrennt von seinen und von denen der übrigen Einlagerer aufzubewahren hat, um es dem Einlagerer, so wie er es übergeben hat, in specie nach Beendigung des Lagergeschäftes zurückgeben zu können. Diese Art der Lagerung, die ein Fall des depositum regulare ist, bildet den Regelfall der Lagerung von Gütern; deswegen wird das Sonderlagergeschäft das regelmäßige,[1]) auch das eigentliche[2]) oder einfache[3]) Lagergeschäft genannt. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist stets Sonderlagergeschäft als gewollt anzunehmen. Gegenstand dieser Art der Lagerung können vertretbare und unvertretbare Sachen sein. Die unvertretbaren Sachen können nur in dieser Weise gelagert werden, während die vertretbaren sich auch zu Sammel- und Summenlagergeschäft eignen. Bilden die vertretbaren Sachen den Gegenstand des Sonderlagergeschäfts, so werden sie durch die Behandlung als Sonderlagergut für die Dauer der Lagerung im gewissen Sinne unvertretbar.

Die Sorge um die Erhaltung des Lagergutes beim Sonderlagergeschäft hat der Lagerhalter nur beim Vorliegen einer besonderen Vereinbarung zu tragen. Wird diese Pflicht vom Lagerhalter nicht übernommen, so hat der Einlagerer selbst für die Instandhaltung des Lagerguts zu sorgen;[4]) zum Zwecke der Erfüllung dieser Pflicht stehen ihm verschiedene Rechte zu.[5])

Nach § 854 BGB. wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben, also der Lagerhalter wird mit der Einlagerung des Gutes in seine Räumlichkeiten unmittelbarer Besitzer desselben. Als solcher ist er gegen verbotene Eigenmacht nicht bloß seitens eines Dritten, sondern auch seitens des Einlagerers geschützt. Verbotene Eigenmacht ist „jede Handlung, durch die der Besitzer ohne seinen Willen in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache beeinträchtigt wird, sofern die Handlung nicht ausnahmsweise ge-

---

[1]) Adler a. a. O. S. 147 ff.
[2]) Lieser a. a. O. S. 20.
[3]) Lehmann-Ring § 419 Nr. 3.
[4]) Cosack a. a. O. S. 479.
[5]) vgl. § 418 HGB. und unten § 17.

setzlich gestattet ist".[1]) Dem Lagerhalter stehen in diesem Falle die sämtlichen im Bürgerlichen Gesetzbuche erwähnten Besitzrechte zu.

Was den Besitz des Einlagerers anbetrifft, so hat dieser mit der Einlagerung des Gutes bei dem Lagerhalter seine tatsächliche Gewalt über dasselbe nicht völlig aufgegeben. Es ist nämlich nicht nur derjenige Besitzer, der über die Sache die tatsächliche Gewalt ausübt, sondern auch derjenige, für welchen der andere in der in § 868 BGB. gekennzeichneten Weise besitzt. Der Einlagerer ist immer noch Besitzer, ein sogen. mittelbarer Besitzer, sein Besitz am Lagergute ist ein mittelbarer Besitz, der auch gegen verbotene Eigenmacht eines Dritten geschützt ist. Gegen den Lagerhalter ist dem Einlagerer aber kein Besitzschutz eingeräumt. Der Lagerhalter als unmittelbarer Besitzer kann gegen den Einlagerer als mittelbaren Besitzer keine verbotene Eigenmacht begehen, da zur Ausübung derselben eine Handlung ohne Willen des unmittelbaren Besitzers erforderlich und die verbotene Eigenmacht nur gegen denjenigen möglich ist, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Der Besitzschutz des Einlagerers geht also nicht so weit wie der des Lagerhalters. Im Falle der Entziehung des Besitzes kann der Einlagerer nach Maßgabe der §§ 869, 861 BGB. die Wiedereinräumung des Besitzes verlangen, aber nur in der Weise, daß dieselbe an den Lagerhalter erfolgt. Nur in dem Falle, wenn der Lagerhalter den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will — was der Einlagerer im Streitfalle zu beweisen hat —, ist dieser berechtigt, zu verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Dem Einlagerer ist auch der Schutz gegen den Besitzstörer gegeben. Nach §§ 868, 862 Abs. 1 BGB. kann der Einlagerer von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Einlagerer auf Unterlassung klagen. Diese Besitzansprüche des Einlagerers sind nur dann von praktischer Bedeutung, wenn der Lagerhalter im Falle der Besitzentziehung, Besitzstörung usw. von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder machen will. Der mittelbare Besitz kann ebensogut wie der unmittelbare übertragen

[1]) Planck a. a. O. Bd. 3 S. 42.

werden. Beim unmittelbaren Besitz erfolgt der Besitzwechsel regelmäßig mit der Übergabe des Lagergutes. Ist der neue Erwerber in der Lage, die tatsächliche Gewalt über das Gut auszuüben (§ 854 Abs. 2 BGB.), so geschieht der Besitzübergang schon mit der Einigung des Einlagerers und des neuen Erwerbers. Beim mittelbaren Besitz erfolgt der Besitzwechsel mit der Abtretung des Anspruchs des Einlagerers gegen den Lagerhalter auf Herausgabe des Lagergutes (§ 870 BGB.).

Die Eigentumsverhältnisse werden dagegen bei dem Sonderlagergeschäft durch die Einlagerung des Gutes beim Lagerhalter nicht berührt: das Eigentum des Einlagerers an demselben dauert fort. Hat der Einlagerer seinen Anspruch auf Herausgabe des Lagerguts abgetreten, so tritt an seine Stelle sein Rechtsnachfolger, dem von da ab alle Eigentumsrechte zustehen.

Im Konkurse über das Vermögen des Lagerhalters hat der Einlagerer bezw. sein Rechtsnachfolger eine bevorzugte Stellung, indem er nach § 43 KO. bezüglich des ihm gehörenden Guts Aussonderung aus der Konkursmasse verlangen kann.

§ 10.

Das Sammellagergeschäft.

Der andere Fall des depositum regulare ist das Sammellagergeschäft, auch Vermengungslagergeschäft,[1] Menglagergeschäft,[2] Lagerung alla rinfusa,[2] Typenlagergeschäft[3] genannt. Ein solches liegt vor, wenn der Lagerhalter berechtigt ist, das ihm von dem einzelnen Einlagerer zur Einlagerung übergebene Gut mit Gütern (seinen oder denen der übrigen Einlagerer) gleicher Art und Güte zu vermischen und die vermischten Güter als Ganzes aufzubewahren (§ 419 Abs. 1 HGB.). Diese Art der Lagerung liegt sowohl im Interesse des Lagerhalters als auch in demjenigen des Einlagerers. Der ganze Betrieb des Lagergeschäfts wird erleichtert, der Lagerhalter braucht nicht so viel Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen, die Beaufsichtigung der Güter

[1] Adler a. a. O. S. 148.
[2] Lehmann-Ring § 419 Nr. 4.
[3] Simonson in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 45 S. 565.

ist viel leichter, wie wenn die Lagergüter getrennt voneinander aufzubewahren wären. Dies alles bringt für den Einlagerer Lagerkostenersparnis mit sich. Aus diesen Gründen sind die großen Lagerhäuser meistens so eingerichtet, daß sie die Güter nur in dieser Weise zur Lagerung aufnehmen; so sind z. B. für Getreide die sogen. Silos, für Petroleum und Spiritus Tanks und Bassins errichtet.

Für die Befugnis des Lagerhalters zur Vermischung der Güter verlangt das Gesetz (§ 419 Abs. 1) verschiedene Voraussetzungen, die sämtlich gegeben sein müssen.

a) Vertretbare Sachen. Gegenstand dieser Art der Lagerung können also nur vertretbare Sachen sein. Solche sind nach § 91 BGB. „bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen".

b) Vermischung mit Sachen von gleicher Art und Güte. Von gleicher Art sind die Sachen, wenn sie im Handel unter demselben Namen gehen und dieselbe Herkunft haben, von gleicher Güte dann, wenn sie als gleichwertig behandelt werden.[1]) So darf der Lagerhalter z. B. Roggen mit Gerste, prima Weizen mit secunda nicht vermischen. Bei einer Vermischung der Sachen von ungleicher Art und Güte macht sich der Lagerhalter schadensersatzpflichtig. Durch den Willen der Parteien kann diese Gesetzesbestimmung geändert werden, so daß z. B. Sachen von nicht gleicher Güte vermischt werden können; dazu bedarf es natürlich der Genehmigung aller Einlagerer.

c) Ausdrückliche Gestattung der Vermischung. Es muß dem Lagerhalter „ausdrücklich", d. h. unzweideutig durch Worte gestattet sein, die Vermischung vorzunehmen. Eine stillschweigende, d. h. eine sich aus konkludenten Handlungen ergebende Gestattung des Einlagerers genügt nicht.[2]) Einer Schriftlichkeit und Spezialisierung dieser Gestattung bedarf es nicht.[3]) Die ausdrückliche Gestattung der Vermischung kann sich aber auch von vornherein auf die zwischen dem Einlagerer und Lagerhalter in Zukunft ab-

[1]) Düringer-Hachenburg § 419 Note II b.

[2]) vgl. hierzu Staub § 419 Anm. 22; Makower § 419 II a; Goldmann § 405 II, 1; and. M. v. Ruepprecht a. a. O. S. 13.

[3]) Cosack a. a. O. S. 478.

zuschließenden Geschäfte erstrecken, dann braucht der Lagerhalter die ausdrückliche Erlaubnis zur Vermischung nicht bei jedem einzelnen Lagergeschäfte einzuholen. Die Gestattung erfolgt regelmäßig beim Abschluß des Lagervertrags; sie kann auch nachträglich nach erfolgter Einlagerung, sogar nach erfolgter Vermischung erteilt werden. In diesem Falle wird das Geschäft erst mit dieser Gestattung ein Sammellagergeschäft, bis dahin war es ein Sonderlagergeschäft, da der Lagerhalter ohne diese verpflichtet ist, das Gut getrennt von anderen aufzubewahren und es in natura zurückzugeben. Hat der Lagerhalter ohne ausdrückliche Gestattung des Einlagerers oder gegen dessen Weisung dessen Gut mit anderen vermischt, so ist er diesem zum Ersatz des durch die Vermischung entstandenen Schadens verpflichtet.

Das HGB. § 419 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, daß der Lagerhalter auch im Falle der Vermischung das Eigentum des Gutes nicht erwirbt. Vor der Vermischung ist der Einlagerer Alleineigentümer des Guts (wie beim Sonderlagergeschäft); nach erfolgter Vermischung verliert er sein Eigentum am speziellen Lagergute, wird aber Miteigentümer am Gesamtgute; das spezielle Eigentum des Einlagerers geht mit der Vermischung unter und an seine Stelle tritt das Miteigentum am Gesamtgut. Der Anteil eines jeden Einlagerers bestimmt sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den sein Gut zur Zeit der Vermischung hatte (§ 947 BGB.).

Die Einlagerer, die durch die Vermischung ihrer Güter Miteigentümer am Gesamtgute sind, bilden eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§ 741 BGB.); ihr Verhältnis untereinander und nach außen, auch gegenüber dem Lagerhalter, bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. §§ 741 ff. So kann jeder Einlagerer, wenn der Lagerhalter die Sorge für die Erhaltung des Gesamtgutes nicht trägt oder tragen will, die zur Erhaltung des Guts notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer treffen (§ 744 Abs. 2 Satz 2 BGB.); jeder Einlagerer kann ferner über seinen Anteil frei verfügen (§ 747 Satz 1 BGB.).

Von Satz 2 des § 747 BGB., wonach die Miteigentümer über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen nur gemeinschaftlich verfügen können, und von § 752, wonach für die Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in natura die Mitwirkung

sämtlicher Miteigentümer notwendig ist, bringt das Handelsgesetzbuch eine wesentliche Abweichung. Durch § 419 Abs. 2 Satz 2 HGB. ist der Lagerhalter ermächtigt, aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesamtvorrate jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil auszuliefern, ohne daß er hierzu der Genehmigung der übrigen Beteiligten bedarf. Diese Bestimmung ist im Interesse des Handelsverkehrs getroffen; die Denkschrift bemerkt dazu, daß dem Lagerhalter solche Ermächtigung zu geben war, wenn nicht die Lagerung ihre praktische Bedeutung einbüßen sollte.[1]) Diese Ermächtigung ist gesetzliche Folge der Gestattung der Vermischung der Güter; in der Gestattung liegt schon gewissermaßen die Einwilligung der Einlagerer, kraft deren der Lagerhalter über die Sachen ohne Zustimmung der Miteigentümer verfügen und so eine Auseinandersetzung herbeiführen kann. Der Lagerhalter handelt bei dieser Aufhebung der Gemeinschaft als der Bevollmächtigte aller Teilhaber. Der Lagerhalter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, jedem Einlagerer auf sein Verlangen ohne Genehmigung der übrigen Einlagerer, ja selbst gegen deren Widerspruch, den ihm gebührenden Anteil aus der Gesamtmasse auszuliefern. Durch das Wort „kann" ist nur das Verhältnis des Lagerhalters zu den anderen Einlagerern bezeichnet; denn es würde dem Wesen und Sinn des Sammellagergeschäftes widersprechen, wenn dem Lagerhalter die Befugnis zustünde, den Anspruch jedes Einlagerers auf Auslieferung des ihm gebührenden Anteils nach seinem freien Belieben zu befriedigen oder nicht.[2]) Der Einlagerer kann seinen Anspruch auf Herausgabe seines Anteils jederzeit, und zwar nur gegen den Lagerhalter geltend machen, mit den anderen eventuell Beteiligten hat er nichts zu tun. Gegen den Lagerhalter hat er, falls dieser die Auslieferung eines Anteils verweigert, die Kontrakts- und Eigentumsklage.[3]) Liefert ihm der Lagerhalter seinen Anteil aus, so wird er Alleineigentümer des ausgelieferten Teils. Durch diese Auslieferung scheidet er aus der Gemeinschaft aus. (Bezüglich des Falles, wenn der

[1]) Denkschr. a. a. O. S. 252.
[2]) Makower § 419 IIIc; Staub § 419 Anm. 5.
[3]) Schetelich a. a. O. S. 59.

Lagerhalter einem Einlagerer zu wenig oder zu viel ausliefert, vgl. unten unter „Die Pflicht des Lagerhalters zur Rückgabe des Lagerhalters“ S. 50.)

Von der Haftung des Lagerhalters für die nach der Vermischung entstandenen Verluste und Beschädigungen vgl. unten §§ 20, 21: Rückgabe- und Haftpflicht des Lagerhalters.

Dingliche Rechte Dritter (z. B. Pfandrecht der Frachtführer und Verfrachter) am eingelagerten Gute erlöschen mit der Vermischung desselben mit anderen Gütern nicht. Solange nur die sonstigen Voraussetzungen ihrer Fortdauer vorliegen, dauern die Rechte Dritter auch nach der Vermischung fort; sie bestehen an dem Anteile fort, der an Stelle des Gutes tritt (§ 949 BGB.).

Jeder Einlagerer kann, wie oben erwähnt, über seinen Anteil frei verfügen, er kann also an seinem Anteil dingliche Rechte bestellen, seinen Anteil und damit sein Miteigentum übertragen. Zur Bestellung des Pfandrechts ist nach § 1205 BGB. erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Nach Abs. 2 desselben Paragraphen kann die Übergabe des Guts dadurch ersetzt werden, daß der Einlagerer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Lagerhalter als unmittelbarem Besitzer des Guts anzeigt. Für die Übertragung des Eigentums ist ein dinglicher Vertrag, wonach das Eigentum vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen soll, und die Übergabe der Sache erforderlich (§ 929 BGB.). Die Übergabe des Guts kann dadurch ersetzt werden, daß der Einlagerer dem Erwerber seinen Anspruch auf Herausgabe des im Besitze des Lagerhalters befindlichen Anteils am Gesamtgute abtritt (§ 931 BGB.).

Im Konkurse über das Vermögen des Lagerhalters hat jeder Einlagerer hinsichtlich seines Anteils ein Aussonderungsrecht (vgl. § 43 KO.).[1])

---

[1]) vgl. Jaeger, KO. Anm. 3 zu § 43.

§ 11.

Das Summenlagergeschäft.

Das Summenlagergeschäft (unregelmäßiges Lagergeschäft) liegt vor, wenn zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter vereinbart ist, daß dieser durch die Übergabe des Guts Eigentum daran erwerben und lediglich zur Rückgabe von Sachen gleicher Art und Güte verpflichtet sein soll. Gegenstand solcher Lagerung können nur vertretbare Sachen sein. Diese Lagerungsart bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.[1])

Nach § 419 Abs. 3 HGB. finden auf das Summenlagergeschäft die Vorschriften des 5. Anschnitts des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung, „zur Verhütung von Zweifeln", wie die Denkschrift[2]) sagt. Hier greift § 700 BGB. Platz, der auf die Vorschriften über das Darlehn verweist; jedoch Zeit und Ort der Rückgabe bestimmen sich nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Da das Summenlagergeschäft kein Lagergeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, so ist derjenige, der ein solches Geschäft gewerbsmäßig betreibt, nicht als Lagerhalter zu bezeichnen. Der Einlagerer verliert mit der Einlagerung des Guts den Besitz an demselben völlig, er wird auch nicht mittelbarer Besitzer. Der Lagerhalter wird dagegen mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über das Gut Eigenbesitzer desselben; er ist zum Besitze des Guts berechtigt, er besitzt es als ihm gehörend. Auch das Eigentum verliert der Einlagerer, das auf den Lagerhalter übergeht. Dieser Übergang des Eigentums hängt im Falle des § 932 BGB. davon ab, ob der Lagerhalter zur Zeit der Einlagerung des Guts in gutem Glauben ist. Wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das einzulagernde Gut nicht dem Einlagerer gehört, so ist er nicht im guten Glauben. Ist aber der Einlagerer Kaufmann, so handelt der Lagerhalter schon dann im guten Glauben, wenn er den Einlagerer für ver-

---

[1]) Lehmann-Ring § 419 Nr. 2; Makower § 419 V; Cosack a. a. O. S. 478; and. M. v. Rueppprecht a. a. O. S. 13.

[2]) Denkschr. a. a. O. S. 251.

fügungsberechtigt gehalten hat (§ 366 HGB.). Der Einlagerer kann, da er sein Eigentum an demselben verloren hat, lediglich den Anspruch auf Herausgabe von Waren gleicher Art, Güte und Menge übertragen.

Gerät der Lagerhalter in Konkurs, so hat der Einlagerer kein Aussonderungsrecht. Er hat die Stellung eines gewöhnlichen Konkursgläubigers (§ 61 Ziff. 6 KO.) und wird sich mit der Konkursdividende begnügen müssen (vgl. § 26 KO.).

Zweiter Teil.

Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 12.

Im allgemeinen.

I. Der Lagerhalter untersteht allen Verpflichtungen, die einem Kaufmann kraft Gesetzes auferlegt sind. Er hat seine Firma bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich seine Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 29 HGB.), ebenso untersteht er den Vorschriften über die Prokura (§ 53 HGB.), Handelsbücher, Handelsbriefe (§ 38 HGB.), Inventarerrichtung und Bilanzziehung (§ 39 HGB.). Gegebenenfalls finden auf den Lagerhalter die Strafbestimmungen von §§ 239 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4, 240 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 Anwendung. So wenn der Lagerhalter ein Vollkaufmann ist (was regelmäßig der Fall ist). Ist er dagegen ein Minderkaufmann, so ist er an diese Vorschriften nicht gebunden. Ebenso untersteht er den konkursrechtlichen Bestimmungen nicht.[1])

II. Die wichtigsten Pflichten, die aus dem Lagervertrag für den Lagerhalter fließen, sind die der Lagerung, Aufbewahrung und Rückgabe des Lagerguts. Diese umfassen eine Reihe besonderer Pflichten, die das Gesetz dem Lagerhalter auferlegt. Der dispositiven Natur der Bestimmungen über das Lagergeschäft zufolge können aber sämtliche der nachstehend behandelten Pflichten des Lagerhalters durch Parteivereinbarung sowohl eingeschränkt wie auch erweitert werden.[2])

---

[1]) vgl. § 4 HGB.

[2]) vgl. jedoch § 276 Abs. 2 BGB. und unten S. 56 ff. (Haftung des Lagerhalters).

§ 13.

Die Pflicht zur Lagerung.

Erst nach Abschluß des Lagervertrags ist der Lagerhalter verpflichtet, das ihm übergebene oder zugesandte Gut zur Lagerung „in Empfang zu nehmen".[1]) Eine Übernahme- bezw. Lagerungspflicht ohne diesen Vertrag besteht für den Lagerhalter nicht.[2]) Mit Abschluß des Vertrags ist er an denselben gebunden, er kann nicht einseitig von ihm zurücktreten. Nur dann, wenn die Lagerzeit nicht bedungen ist, kann er das Vertragsverhältnis sofort kündigen. Auch in diesem Falle muß der Lagerhalter nach § 422 Abs. 1 HGB. das einzulagernde Gut übernehmen und dasselbe drei Monate, vom Zeitpunkte der Einlieferung an gerechnet, lagern und aufbewahren.[3]) Nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes[4]) kann er, auch wenn eine Lagerzeit bedungen ist, nicht nur die vorzeitige Rücknahme des Gutes verlangen, sondern auch die Annahme desselben verweigern (§ 422 Abs. 2 HGB.). Trotz der Annahmeverweigerung ist er verpflichtet, für eine einstweilige Aufbewahrung des Gutes zu sorgen (§ 379 HHB.). Wird das Gut eher geliefert, als es nach der Verabredung geschehen sollte, so darf der Lagerhalter ohne triftigen Grund die Annahme nicht ablehnen, ebenso hat er bei einer geringfügigen Verspätung, die insbesondere beim Transport durch die Bahn oder Schiffe manchmal unvermeidlich sein wird, kein Recht, die Annahme zu verweigern. Liegen also wichtige Gründe zur Verweigerung der Annahme des Gutes nicht vor, so ist der Lagerhalter verpflichtet, zur verein-

---

[1]) Gareis, Lehrb. des deutschen HR. 8. Aufl., Berlin 1909, S. 467.

[2]) Anders in Frankreich, Italien und Österreich, wo die Lagerhäuser jedermann mit der Erfüllung der im Reglement und Tarif enthaltenen Bedingungen ohne weiteres zugänglich sind. Ähnliche Bestimmung findet sich in § 453 HGB. für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, wonach sie unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme von Gütern zur Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reiches nicht verweigern dürfen.

[3]) So bei Sonder- und Sammellagergeschäft; bei Summenlagergeschäft kann der Lagerhalter nach §§ 700, 696 BGB., wenn die Lagerzeit nicht bedungen ist, jederzeit die Rücknahme des eingelegten Gutes verlangen.

[4]) Über „wichtigen Grund" vgl. oben S. 15.

barten Zeit das Gut zu übernehmen. Verweigert er ohne solchen Grund die Annahme eines rechtzeitig und ordnungsmäßig gelieferten Gutes, so kommt er nach § 284 BGB. in Verzug und hat dem Einlagerer den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 286 Abs. 1 BGB.). Hat die Lagerung infolge des Verzugs für den Einlagerer kein Interesse, so kann dieser die nachträgliche Erklärung des Lagerhalters, zur Übernahme des Gutes bereit zu sein, ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 286 Abs. 2 BGB.); ebenso hat er nach § 280 Abs. 1 BGB. diesem den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Übernahme des einzulagernden Gutes infolge eines von dem Lagerhalter zu vertretenden Umstandes unmöglich wird. Nach Abs. 2 desselben Paragraphen kann der Einlagerer im Falle teilweiser Unmöglichkeit unter Ablehnung des noch möglichen Teils der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 BGB. finden entsprechende Anwendung. Ist aber der Lagerhalter wegen eines nach Abschluß des Lagervertrags eingetretenen Umstandes, den er nicht zu vertreten hat (was er im Streitfalle zu beweisen hat), nicht imstande, das Gut zu übernehmen, so ist er von seiner Verpflichtung befreit, z. B. das Lagerhaus ist niedergebrannt — objektive Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB.), der Lagerhalter wird geisteskrank und das Geschäft wird für ihn nicht fortgeführt — subjektive Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 2 BGB.) —. Der Einlagerer bleibt aber dem Lagerhalter für die gemachten Aufwendungen verpflichtet. War aber die Unmöglichkeit schon vor dem Abschluß des Lagervertrags vorhanden, so ist der Vertrag nichtig (§ 306 BGB.) nnd der Lagerhalter ist, falls er die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte, dem Einlagerer, der von dieser Unmöglichkeit keine Kenntnis hatte, noch auch bei entsprechender Sorgfalt haben konnte, zum Ersatze des sogen. negativen Vertragsinteresses verpflichtet (§ 307 BGB.).

Liefert der Einlagerer das Gut zur verabredeten Zeit an den Lagerhalter nicht, so muß der Lagerhalter, um den Einlagerer in Verzug zu setzen, diesem die Leistung anbieten. Ist für die

Einlieferung des Gutes eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Einlagerer ohne Mahnung in Verzug, wenn er das Gut zu der bestimmten Zeit dem Lagerhalter nicht liefert (§ 284 BGB.).[1])

Der Lagerhalter hat das zur Lagerung übernommene Gut in seinen Lagerräumen lagern zu lassen. Für die Art der Lagerung ist zunächst der zwischen den Parteien abgeschlossene Lagervertrag maßgebend. In Ermanglung einer besonderen Vereinbarung in Bezug auf die Art der Lagerung ist der Lagerhalter verpflichtet, das Gut von den Gütern anderer Einlagerer getrennt zu halten.

Ebenso ist für die Beendigung der Lagerung der Lagervertrag maßgebend.[2])

§ 14.

Die Pflichten bei der Übernahme des Lagergutes.

Der Lagerhalter hat, wenn sich das ihm zugesandte Gut bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, befindet, die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet (§ 417 in Verb. mit § 388 Abs. 1 HGB.).

Voraussetzungen für den Eintritt dieser Pflichten sind also:

1. daß das Gut dem Lagerhalter zugesendet ist. Unter Zusendung ist jede Ablieferung des Gutes zu verstehen, die nicht durch den Einlagerer persönlich geschieht, wobei es ohne Belang ist, ob die Zusendung von einem anderen Orte oder innerhalb desselben Ortes erfolgt.[3])

---

[1]) Vers. M. Hillenkamp a. a. O. S. 11; Cremer a. a. O. S. 34; and. M. Schetelich a. a. O. S. 65; Planitz a. a. O. S. 49; v. Ruepprecht a. a. O. S. 14 u. 39. Nach ihnen gerät der Einlagerer im Falle der Nichtleistung in Gläubiger-, nicht in Schuldnerverzug.

[2]) vgl. oben S. 11ff.

[3]) Cosack a. a. O. S. 180; and. M. Staub § 379 Anm. 2, der den Begriff „zugesendet" mit dem „übersendet" für identisch hält: das Gut muß von einem anderen Orte übersendet sein; es liegt also nach ihm ein Distanzgeschäft vor. So auch Düringer-Hachenburg § 417 Note I, § 388 Note II, 1. Nach Makower

2. Das zugesendete Gut muß sich in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande befinden. Die beiden Begriffe „Beschädigung" und „Mangelhaftigkeit" sind nicht streng auseinanderzuhalten. Durch Beschädigung kann das Gut mangelhaft oder ein nach der Verkehrsanschauung ganz anderes werden. Beschädigung schließt in den meisten Fällen die Mangelhaftigkeit in sich, aber nicht notwendig ist umgekehrt jede Mangelhaftigkeit auf eine Beschädigung zurückzuführen. Auch eine unerhebliche Zuweniglieferung kann als Mangelhaftigkeit betrachtet werden.[1])

3. Der beschädigte oder mangelhafte Zustand des Gutes muß äußerlich erkennbar sein. Die Untersuchung seitens des Lagerhalters braucht sich nur auf den äußeren Zustand des Gutes zu erstrecken (z. B. durch Besichtigung, Geruch, Befühlen usw.). Etwaige Zuhilfenahme besonderer Vorrichtungen (Öffnung der Verpackung usw.) ist also nicht erforderlich.[2]) Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, bei der Ablieferung das Gut auf etwaige innere Mängel zu prüfen. Die äußerliche Erkennbarkeit bezieht sich auf beide Begriffe, Beschädigung und Mangelhaftigkeit. Bei den Mängeln, die bei der Ablieferung des Gutes nicht äußerlich erkennbar waren, aber später erkennbar werden, treffen den Lagerhalter die nachstehenden Pflichten nach den allgemeinen Grundsätzen der kaufmännischen Sorgfalt.[3])

Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehen für den Lagerhalter folgende Pflichten:

1. Der Lagerhalter hat die Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, d. h. er hat alles zu tun, um die Rechte des Einlagerers zu sichern, zu erhalten, zu verwirklichen.[4]) Wie er das auszuführen hat, hat das Gesetz nicht näher geregelt. Es stehen ihm dazu verschiedene Wege offen. So

---

§ 388 I a, 2 sind die beiden Begriffe nicht identisch: zugesendet ist das Gut, wenn es auch innerhalb desselben Ortes abgeliefert oder das Gut in Gegenwart des Einlagerers dem Lagerhalter übergeben wird. So auch Ritter a. a. O. § 388 Anm. 1.

[1]) vgl. § 378 HGB.; Makower § 388 I b, 2.

[2]) Makower § 388 I b, 3; Düringer-Hachenburg § 388 Note II, 3; Goldmann § 388 II, 3.

[3]) Staub § 388 Anm. 2.

[4]) Staub § 388 Anm. 3.

wird er die vorbehaltslose Annahme des Guts und die Zahlung der Fracht zu unterlassen haben, da nach § 483 Abs. 1 HGB. alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrag erloschen sind, sobald die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen ist; ferner kann er den Arrest gegen den Frachtführer erwirken, die Unterbrechung der Verjährung herbeiführen oder sonstige prozessualische Schritte unternehmen.[1])

2. Der Lagerhalter hat für den Beweis des Zustandes des zugesendeten Gutes zu sorgen. Dies kann in verschiedener Weise erfolgen, da ihm das Gesetz nicht eine bestimmte auferlegt, jedoch wird er dabei stets die nötige Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachten müssen. Bei Sicherung des Beweises kann er die Unterstützung der amtlich (von einer Verwaltungsbehörde oder einem dazu ermächtigten Organ des Handelsstandes) bestellten (nichtgerichtlichen) Sachverständigen in Anspruch nehmen.[2]) Das Sicherste ist, wenn er das durch § 485 ZPO. geregelte gerichtliche Beweissicherungsverfahren beantragt und die Feststellung des Zustandes des Gutes durch Inaugenscheinnahme und Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen vornehmen läßt. Verweigert der Frachtführer oder Schiffer die Vorlegung des Gutes zur Besichtigung oder gestattet er die Besichtigung desselben zwecks Beweiserhebung nicht, so kann dies von ihm unmittelbar nur im Wege eines ordentlichen Prozesses und durch Vollstreckung des Urteils gemäß §§ 887, 890 ZPO. erzwungen werden.[3])

3. Der Lagerhalter hat dem Einlagerer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.), von der in beschädigtem oder mangelhaftem Zustande erfolgten Ablieferung des Gutes und von den von ihm getroffenen Vorkehrungen Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung hat den Zweck, dem Einlagerer die Möglichkeit zu geben, über das Gut weitere Anordnungen zu treffen. Unterläßt der Einlagerer, dieselbe rechtzeitig zu erteilen, so muß der Lagerhalter, um sich nicht haftbar zu machen, weiter unter eigener

---

[1]) vgl. §§ 438, 609 HGB.; §§ 61, 62 BinnSchG.; § 469 HGB.; § 97 EVO.
[2]) Denkschr. a. a. O. S. 281.
[3]) Planitz a. a. O. S. 54.

Verantwortung und Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handeln.[1])

Versäumt der Lagerhalter die Erfüllung der eben beschriebenen Pflichten, so ist er dem Einlagerer zum Schadensersatz verpflichtet (§ 388 Abs. 1 letzter Satz HGB.).

§ 15.

Die Aufbewahrungspflicht.[2])

Diese Pflicht entsteht für den Lagerhalter erst mit der Übernahme des Gutes, d. h. mit dem Erlangen des Besitzes an demselben. Von diesem Zeitpunkte an bis zur Rücknahme des Gutes hat der Lagerhalter dasselbe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters aufzubewahren. Der Einlagerer wird in der Regel demjenigen sein Gut zur Aufbewahrung übergeben, zu dem er volles Vertrauen hat und von dem er die Überzeugung erlangt hat, daß sich sein Gut in guten Händen befindet und mit der nötigen Sorgfalt behandelt wird; deshalb würde es dem Sinne der Aufbewahrung widersprechen, wenn der Lagerhalter das ihm übergebene Gut einem andern zur Aufbewahrung weiter gibt. So bestimmt auch § 691 BGB., daß die Aufbewahrung des dem Lagerhalter übergebenen Gutes in dessen Lagerräumen zu erfolgen hat. Der Lagerhalter ist nur dann berechtigt — ausgenommen der Fall, wenn er gezwungen ist, die Aufbewahrung einem Dritten zu überlassen, z. B. seinem Lagerhause droht Überschwemmung —, das Gut einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn ihm dies ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) gestattet ist. Händigt er ohne eine solche Erlaubnis das eingelagerte Gut einem Dritten aus, so macht er sich dem Einlagerer gegenüber schadensersatzpflichtig.

Um seiner Aufbewahrungspflicht Genüge zu tun, muß der Lagerhalter sein Lagerungsgebäude und in demselben die einzelnen Räume so einrichten, daß die eingelagerten Güter gegen äußere Einwirkungen geschützt sind. So muß er Vorsichtsmaßregeln gegen Feuers- und Wassergefahr treffen, das Lagergut in gut verschlossenen

[1]) Staub § 388 Anm. 5.

[2]) Beim Sonder- und Sammellagergeschäft (beim Summenlagergeschäft kann von dieser Pflicht nicht die Rede sein, da der Lagerhalter Eigentümer des Gutes wird.

Räumen unterbringen oder dasselbe auf andere Weise so bewachen, daß es nicht gestohlen werden kann; ferner müssen die Räume, wo das Gut untergebracht ist, trocken sein, die Fußböden und Wände derselben dürfen nicht feucht oder schwammig sein, das Gut muß gegen schädliche Witterungseinflüsse (z. B. Fleisch vor Hitze, Flüssigkeiten vor Kälte) geschützt werden. Es muß für die gehörige Lüftung, ordnungsmäßige Reinigung und ungefährliches Licht in den Lagerräumen gesorgt werden; die für andere miteingelagerten Güter schädlichen Güter (z. B. explosionsgefährliche oder die einen schädlichen Geruch ausströmenden) sind in besonderen abgesonderten Räumen zu halten. Natürliche Folge seiner Aufbewahrungspflicht ist ferner ständige Beobachtung des Gutes, um dasselbe vor Verderb oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Er hat also alle Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das ihm anvertraute Gut in einer sachgemäßen, d. h. seiner Beschaffenheit entsprechenden Weise aufzubewahren und in gutem, tadellosem Zustande zu erhalten. Für die Vornahme der regelmäßigen, zur Erhaltung oder zur Verbesserung des eingelagerten Gutes notwendigen Arbeiten, z. B. für das Reinigen, Umschütten, Umschaufeln des Getreides u. dgl. m., ist der Lagerhalter im allgemeinen nicht verpflichtet. Dies muß er nur insoweit tun, als ein Unterlassen den Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns widerstreiten würde.

Über die Art der Aufbewahrung entscheidet der Lagervertrag. Grundsätzlich ist der Lagerhalter an die durch diesen bestimmte Art der Aufbewahrung gebunden. Nur dann, wenn der Lagerhalter den Umständen nach annehmen darf, daß der Einlagerer bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde, ist der Lagerhalter berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern (man denke hierbei an eine besonders gefahrvolle Lage, wie Überschwemmung, Krieg, Feuersbrunst usw.). Im Falle der Änderung der vereinbarten Art der Aufbewahrung hat der Lagerhalter von dieser dem Einlagerer Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 692 BGB.). Bezüglich der Folgen bei Verletzung seiner Aufbewahrungspflicht vgl. unten § 21 (Haftung des Lagerhalters).

§ 16.

Die Pflicht zur Benachrichtigung des Einlagerers.

1. „Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen" (§ 417 Abs. 2 HGB.). Diese Vorschrift, die im allgemeinen auch der über die Pflichten des Kommissionärs (§ 384 HGB.) entspricht, im besonderen aber die Pflicht des Lagerhalters näher nach den besonderen Umständen des Lagergeschäfts regelt, war im Entwurf eines Handelsgesetzbuches nicht enthalten. Den Beifall der privaten Lagerhalter fand diese Bestimmung nicht, weil dieselbe ihrer Ansicht nach für sie nur Nachteile, für die Einlagerer aber nur Vorteile bedeutet.[1]) Diese Bedenken der privaten Lagerhalter sind aber unrichtig, da eine Haftung des Lagerhalters aus § 417 Abs. 2 HGB. nur dann eintreten wird, wenn ihn ein wirkliches Verschulden trifft.

Die Veränderungen am Gute müssen solche sein, die in der Substanzänderung bestehen, es genügt z. B. nicht, daß der Preis des Gutes infolge ungünstiger Konjunktur sinkt. Die Veränderung muß eine „Entwertung" befürchten lassen. Die Entwertung muß eine wesentliche sein, und die Befürchtung muß sich auf eine nicht allzu fern liegende Möglichkeit der Entwertung des Guts beziehen.[2]) Liegen diese Voraussetzungen vor, so beschränkt sich die Pflicht des Lagerhalters darauf, dem Einlagerer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) Anzeige zu erstatten und es diesem zu überlassen, weitere Vorkehrungen zu treffen. Liegt aber Gefahr im Verzug, d. h. ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Einlagerers einzuholen, oder trifft infolge Säumigkeit des Einlagerers binnen einer Frist, in der eine Antwort zu erwarten ist, keine Antwort ein, so hat der Lagerhalter selbständig einzugreifen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einer weiteren Verschlechterung des

---

[1]) Goldberg, Deutsches Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht S. 73.

[2]) Düringer-Hachenburg § 383 Note III, 2; Lehmann-Ring § 388 Nr. 8.

Gutes vorzubeugen. Dabei ist es gleichgültig, ob die vom Lagerhalter getroffenen Maßregeln dem Willen des Einlagerers entsprechen oder nicht. Aus dieser Anzeigepflicht ergibt sich für den Lagerhalter die Notwendigkeit, den Zustand des Gutes ständig zu beobachten; er kann sich nicht darauf berufen, daß er Veränderungen am Gute, die tatsächlich rechtzeitig wahrnehmbar waren, nicht wahrgenommen hat. Es ist Sache des Gerichts, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Gesamtlage zu entscheiden, ob der Lagerhalter der Benachrichtigungspflicht nachgekommen ist oder nicht. Hat er dieselbe verletzt, hat er den Einlagerer nicht unverzüglich benachrichtigt oder dies überhaupt versäumt, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden (§ 417 Abs. 2 Satz 2 HGB; vgl. §§ 249 ff. BGB.).

Beim Sonderlagergeschäft hat der Lagerhalter die Anzeige an den Einlagerer zu richten. Hat der Einlagerer seine Rechte aus dem Lagergeschäfte an einen Dritten übertragen und den Lagerhalter von dieser Übertragung in Kenntnis gesetzt, so hat dieser den neuen Erwerber zu benachrichtigen (§§ 407, 409 BGB.). Ist dem Lagerhalter der neue Erwerber unbekannt geblieben, so genügt die Benachrichtigung dem ursprünglichen Einlagerer gegenüber. Beim Sammellagergeschäft hat der Lagerhalter jeden einzelnen Miteigentümer des Gesamtgutes zu benachrichtigen. Unterläßt er die Benachrichtigung eines oder mehrerer, so haben diese, jeder für sich, gegen den Lagerhalter hinsichtlich ihres jeweiligen Anteils am Gesamtgute dieselben Ansprüche wie ein Sonderlagerer. Beim Summenlagergeschäft kann von dieser Pflicht des Lagerhalters nicht die Rede sein. Der Lagerhalter wird, da er Eigentümer des eingelagerten Gutes ist und nur verpflichtet ist, Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten, selbst für dessen Erhaltung zu sorgen haben, damit er keinen Schaden erleide.

Ferner besteht die Benachrichtigungspflicht für den Lagerhalter

2. im Falle der Ablieferung von mangelhaftem oder beschädigtem Gute durch Frachtführer oder Schiffer (vgl. oben S. 32 und §§ 417 Abs. 1, 388 Abs. 1 HGB.);

3. bei Änderung der vereinbarten Aufbewahrungsart (vgl. oben S. 34 und § 692 BGB.);

4. beim Verkaufe des Lagerguts seitens des Lagerhalters (vgl. unten S. 46 ff. und §§ 417 Abs. 1, 388 Abs. 1 u. 2 HGB.);

5. beim Abschluß des Versicherungsvertrags (vgl. unten S. 41 ff.).

6. Für den Fall des gänzlichen oder teilweisen Verlusts des Lagerguts schreibt das Gesetz eine Benachrichtigungspflicht für den Lagerhalter nicht vor. Jedoch wird eine solche aus dem Grundsatze von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und den Handelsbrauch zu entnehmen sein.[1])

§ 17.

Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt zum Lagerhause zu gestatten.

Da es nach dem bürgerlichen Rechte zweifelhaft sein könnte, ob der Lagerhalter verpflichtet ist, dem Einlagerer den jederzeitigen Zutritt zum Lagerhause zu gestatten,[2]) und da andrerseits, wie schon erwähnt, der Lagerhalter zur Vornahme der Handlungen, welche zur Erhaltung der Lagergüter nötig sind, im allgemeinen nicht verpflichtet ist, hat das Handelsgesetzbuch im § 418 ausdrücklich bestimmt, daß der Lagerhalter dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten hat.

1. Die Besichtigung des Lagergutes hat für den Einlagerer großen praktischen Wert. Es ist ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, neben dem Lagerhalter sein Gut selbst zu beaufsichtigen, sich öfters umzusehen, ob sich das Gut noch in gutem Zustande befindet, um eventuell die zur Erhaltung nötigen Maßregeln treffen zu können. Der Einlagerer muß ferner imstande sein, den Kauflustigen das Gut zu zeigen, falls sie sich selbst von seiner Güte überzeugen wollen, und den Kauf von einer Besichtigung des Gutes abhängig machen. Deshalb muß sich der Lagerhalter

---

[1]) Düringer-Hachenburg § 417 Note IIc S. 508.

[2]) Denkschr. a. a. O. S. 250.

ein eventuelles Auspacken des Guts, soweit dies zu einer Besichtigung notwendig ist, gefallen lassen. Dagegen braucht der Lagerhalter längere Verhandlungen über den Verkauf des besichtigten Gutes, die z. B. den Betrieb im Lagerhause stören könnten, nicht zu dulden.[1])

2. Ebenso ist für den Einlagerer die Entnahme von Proben unentbehrlich, da er dadurch, wenn eine Besichtigung des Lagergutes selbst nicht möglich oder doch nicht nötig ist, den Zustand desselben prüfen kann. In den meisten Fällen wird es sich, wenn eine Probe entnommen wird, um einen beabsichtigten Verkauf des Gutes handeln. Der Einlagerer muß in der Lage sein, den Kauflustigen Proben vom Gute zeigen zu können; denn nur ein langjähriger Kunde des Einlagerers würde vielleicht auf Treu und Glauben das Gut kaufen, ohne wenigstens Proben von demselben gesehen zu haben. Ist der Kauf des Lagerguts abgeschlossen, ohne daß der Käufer die Probe desselben gesehen hat, und besitzt das Gut die vom Einlagerer zugesicherten Eigenschaften nicht, so würde der Einlagerer, dem es versagt war, sich vorher über den genaueren Zustand seines Gutes zu überzeugen, gegen eventuelle Ansprüche des Käufers keinen Schutz genießen. Durch die Probenziehung wird eben diese Gefahr für den Einlagerer beseitigt. Etwaige Prüfung der Proben in seinen Lagerräumen kann sich der Lagerhalter verbitten. Die Entnahme von Proben enthält eine teilweise Rücknahme des Lagerguts, weshalb der Lagerhalter bei Entnahme größerer Quantitäten von Proben vom Einlagerer darüber eine Bescheinigung verlangen kann;[2]) wenn die Entnahme von Proben so umfangreich ist, daß das Pfand- oder Retentionsrecht des Lagerhalters gefährdet erscheint, so kann dieser der Entnahme wehren.[3])

3. Der Einlagerer ist schließlich berechtigt, alle zur Erhaltung oder zur Bewahrung des Lagerguts vor weiterer Entwertung notwendigen Handlungen, zu deren Vornahme der Lagerhalter weder gesetzlich noch vertragsmäßig verpflichtet ist, vorzunehmen.

---

[1]) Makower § 418 III b, 1 (S. 1401); Düringer-Hachenburg § 418 Note II, 2.

[2]) Makower § 418 III c, 2; Düringer-Hachenburg § 418 Note II, 3.

[3]) vgl. § 420 Abs. 2 letzter Halbsatz HGB.

Welche Handlungen zur Erhaltung des Lagerguts notwendig sind, läßt sich erst im Einzelfalle mit Rücksicht auf Art und Beschaffenheit des betreffenden Gutes beurteilen. Insbesondere kommen dabei Trocknung, Umpackung usw. in Betracht. Der Lagerhalter braucht sich aber die Vornahme der Arbeiten, die auf eine Erhöhung des Wertes des Lagerguts gerichtet sind, wie z. B. Verarbeiten, Sortieren, Teilen usw., nicht gefallen zu lassen. Zur Vornahme dieser Arbeiten muß der Einlagerer um besondere Erlaubnis beim Lagerhalter nachsuchen.[1]) Zur Vornahme der zur Erhaltung des Lagerguts notwendigen Handlungen kann sich der Einlagerer seines Personals und seiner Gerätschaften bedienen. Für eventuellen Schaden, der durch seine Leute dem Lagerhalter zugefügt wird, haftet der Einlagerer nach § 831 BGB.

Diese Verpflichtungen des Lagerhalters: dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die Vornahme der zur Erhaltung des Gutes nötigen Handlungen zu gestatten, beschränken sich auf die Geschäftsstunden. Unter Geschäftsstunden ist die nach § 358 HGB. gewöhnliche, ortsübliche Geschäftszeit zu verstehen. Sind die Geschäftsstunden des Lagerhalters von denen des Einlagerers verschieden, so geben diejenigen des Lagerhalters den Ausschlag; während dieser darf der Einlagerer jederzeit und so oft er will von seinem Rechte Gebrauch machen, aber natürlich nur so, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, er darf nie schikanös verfahren.[2])

Der Lagerhalter hat den Zutritt in seine Lagerräume zu den eben beschriebenen Zwecken zunächst dem Einlagerer persönlich, aber auch dessen Personal, Bevollmächtigten und Vertretern zu gestatten, da der Einlagerer manchmal nicht imstande ist, die nötige Handlung selbst vorzunehmen. Den Sachverständigen, die die Qualität des Gutes feststellen wollen, und Kauflustigen, mit denen der Einlagerer in Vertragsverhandlungen steht, gegenüber hat der Lagerhalter dieselben Verpflichtungen wie dem Einlagerer selbst gegenüber. Diesen Personen hat der Lagerhalter den Zu-

---

[1]) Makower § 418 IIIb, 3; Lehmann-Ring § 418 Anm. 3.

[2]) Staub § 418 Anm. 2; vgl. §§ 157, 242, 226 BGB.

tritt jedoch nur dann zu gestatten, wenn sie auf vorgängige Anzeige des Einlagerers oder in seinem oder seines Vertreters Begleitung erscheinen. Den Schaden, den diese Leute, denen der Zutritt in die Lagerräume infolge der Ermächtigung des Einlagerers gestattet ist, dem Lagerhalter oder einem Dritten zufügen, hat der Einlagerer zu ersetzen.[1]) Der Lagerhalter ist aber berechtigt, allen diesen Personen, außer dem Einlagerer, den Zutritt in die Lagerräume zu versagen, wenn ihm ihre Zuverlässigkeit aus irgendeinem Grunde zweifelhaft erscheint.

Verletzt der Lagerhalter eine seiner Pflichten, m. a. W., weigert er ohne Grund dem Einlagerer den Zutritt in die Lagerräume zur Ausführung der diesem durch § 418 HGB. eingeräumten Rechte, so kann der Einlagerer vom Vertrage zurücktreten und Herausgabe seines Guts verlangen;[2]) er kann auch im Klagewege die Gestattung fordern.[3]) In jedem Falle ist ihm der Lagerhalter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn das Gut infolge der Weigerung des Lagerhalters Schaden erlitten hat.[4])

Die Bestimmung des § 418 HGB. hat ihre bedenklichen Seiten, obwohl sie für das Lagergut und für den Einlagerer vorteilhaft ist, da der Einlagerer das Gut infolge seiner Sachkenntnis regelmäßig besser zu behandeln verstehen wird als der Lagerhalter. Der Lagerhalter kann nicht über so umfangreiche Lagerräume verfügen, die eine getrennte und den anderen Einlagerern unzugängliche Lagerung gestattet, vielmehr liegen die Güter meist dicht nebeneinander. Das gerade kann dem Einlagerer von Nachteil sein, da sein Konkurrent durch unverhinderte Besichtigung der Güter ihre Bezugsquellen und damit auch sein Geschäftsgeheimnis leicht erfahren kann. Für den Lagerhalter ist die Bestimmung ebenso von Nachteil. Wenn eine größere Anzahl Leute, deren sich der Einlagerer bei der Ausübung seiner Rechte bedient, event. mehrere Tage hindurch in den Lagerräumen arbeitet, so kann dies für den ganzen Lagerhausbetrieb hinderlich sein; der Lagerhalter kann diesen Leuten während der ganzen Geschäftszeit den Zutritt

[1]) Makower § 418 III a.
[2]) Düringer-Hachenburg § 418 Note II, 5.
[3]) Lehmann-Ring § 418 Nr. 1.
[4]) vgl. unten § 21.

in seine Lagerräume nicht beschränken, sie können ganz nach ihrer Willkür aus- und eingehen; durch alles dies wird der Lagerhalter in der Herrschaft über seine eigenen Räume beeinträchtigt. Gewöhnlich sind die Leute des Einlagerers mit den maschinellen Einrichtungen, die man in modernen Lagerhäusern vorfindet, wenig oder überhaupt nicht vertraut, wodurch leicht ein Unglück geschehen oder die Einrichtungen ebenso wie die Ware anderer Einlagerer beschädigt werden kann; für diesen Schaden ist in erster Linie der Lagerhalter verantwortlich.[1])

Deshalb wäre die Fassung des § 418 HGB. — für den Lagerhalter wenigstens — eine günstigere gewesen, wenn der Lagerhalter, wie die Mannheimer Handelskammer es — leider erfolglos — beantragte, befugt wäre, die notwendigen Handlungen unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Einlagerers gemäß dessen Anweisungen selbst vorzunehmen.[2])

Der Lagerhalter kann aber, um diesen Möglichkeiten vorzubeugen — die Vorschrift des § 418 ist dispositiver Natur — die Befugnisse des Einlagerers durch Vertrag beschränken oder entsprechende Reglements aufstellen,[3]) denen sich jeder Einlagerer zu unterwerfen hat.

§ 18.

Die Pflicht zur Versicherung des Lagergutes.

Eine allgemeine Verpflichtung, die eingelagerten Güter zu versichern, hat das Handelsgesetzbuch dem Lagerhalter nicht auferlegt;[4]) es bestimmt vielmehr, daß dieser wegen der Unterlassung

---

[1]) Das österr. Lagerhausgesetz (§§ 26, 27) hat die Nachteile, die ein solches Zutrittsrecht mit sich bringt, wohl erkannt und deshalb dem Einlagerer nur ein Recht auf Besichtigung und Teilung des Gutes und auf Probenziehung gewährt. Adler a. a. O. S. 106.

[2]) Gutachten der Handelskammer zu Mannheim z. Entw. eines HGB., Verhandl. des 23. Deutschen Handelstages v. 15./16. 10. 1896 S. 67 ff.

[3]) vgl. Leipziger Lagerhofordnung §§ 5, 19 usw.

[4]) Nach österr. Lagerhausgesetz § 15 ist der Lagerhalter verpflichtet, die Ware sofort bei ihrer Einlagerung gegen Feuersgefahr zu versichern (s. Adler a. a. O. S. 118); in Frankreich ist diese Pflicht des Lagerhalters wieder aufgehoben; Rußland hat eine solche überhaupt nicht aufgenommen; in Deutschland gilt sie nur in Bremen; vgl. Simonson in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 45 S. 559 ff.

der Versicherung nur dann verantwortlich ist, wenn er vom Lagerhalter angewiesen war, die Versicherung zu bewirken (§§ 417 Abs. 1, 390 Abs. 2 HGB.).

Das Gesetz spricht nicht davon, gegen welche Gefahren das Gut zu versichern ist, sondern redet von einer Versicherung im allgemeinen. Darunter sind nur Versicherungen im eigentlichen technischen Sinne zu verstehen, d. h. ein Vertrag, durch den sich jemand zur alleinigen Übernahme einer fremden Vermögensgefahr verpflichtet. Hierunter fallen alle Arten der Versicherung, wie z. B. Versicherung gegen Feuersgefahr, Diebstahl, Transportversicherung, Seeversicherung usw., nicht aber die Deklaration des Frachtguts, von der die Höhe der Verantwortlichkeit des Frachtführers nach gewissen Gesetzen und Reglements abhängt.[1])

Das Gesetz (§ 390 Abs. 2 HGB.) stellt die Regel auf, daß der Lagerhalter zur Versicherung des Gutes nur dann verpflichtet ist, wenn er dazu vom Einlagerer angewiesen war; er ist also auch in denjenigen Fällen an eine Anweisung des Einlagerers, die Versicherung zu bewirken, gebunden, in welchen an und für sich die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Versicherung verlangt hätte. Auf die Erwägung, ob ein ordentlicher Lagerhalter im vorliegenden Falle versichert hätte, kommt es also nicht an.[2]) Wie die Anweisung zur Versicherung zu erfolgen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Ob sie im Einzelfall erteilt worden ist, ist Tatfrage. Die Anweisung zur Versicherung kann durch den Lagervertrag oder einseitig vom Einlagerer ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt werden. Eine stillschweigende Anweisung wird aber nur dann anzunehmen sein, wenn in ähnlichen Fällen die Versicherung vom Einlagerer stets gewünscht war.[3]) Die Verpflichtung zur Versicherung kann auch auf Handelsgebrauch beruhen[4]) oder auf statutarische Bestimmung zurückzuführen sein. Es genügt, wenn die Anweisung dem Lagerhalter in irgend-

---

[1]) Staub § 390 Anm. 5; Makower § 390 VI b; RG. Bd. 28 S. 140.

[2]) vgl. Denkschr. a. a. O. S. 252; Staub § 398 Anm. 6; Düringer-Hachenburg § 390 Note V a.

[3]) ROHG. Bd. 7 S. 367; JurW. 1889 S. 290, 25.

[4]) And. M. Goldmann S. 1722 Anm. 7; Düringer-Hachenburg § 390 Note V b.

einer Form erteilt ist, sie braucht nicht noch besonders von ihm angenommen zu sein, um ihn zur Versicherung zu verpflichten. Die Bestimmungen der §§ 133, 157 BGG. greifen im vollen Umfange Platz.[1])

Hat der Einlagerer dem Lagerhalter die Anweisung zur Versicherung des Lagergutes erteilt, so ist sie für diesen bindend.[2]) Bei der Ausführung derselben hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden; vor allem hat er die Versicherung unverzüglich zu bewirken, denn schon das geringste Zögern kann für den Einlagerer von Nachteil sein. Insbesondere bei der Auswahl des Versicherers muß der Lagerhalter die größte Vorsicht walten lassen; er muß das Lagergut bei einem ordentlichen und durchaus zuverlässigen Versicherer zur Versicherung bringen; er kann das Lagergut auch bei sich versichern, vorausgesetzt, daß er die nötige Sicherheit gewährt.[3])

Der Lagerhalter hat das Lagergut anweisungsgemäß zu versichern. Ist die Anweisung ganz allgemein erteilt („Versicherung gegen jeden Schaden"), so hat er dasselbe gegen alle Gefahren zu versichern, die für den betreffenden Fall üblicherweise als gemeint gelten.[4]) Ohne besondere Anweisung hat der Lagerhalter nur den vollen Wert des Lagerguts, nicht aber auch den imaginären Gewinn zu versichern.[5])

Der Lagerhalter hat den Versicherungsvertrag in der gewöhnlichen Weise, d. h. unter den allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuschließen;[6]) dabei hat er darauf zu achten, daß der Versicherungsvertrag alle die üblichen Klauseln enthält.[7]) Er hat die Prämien pünktlich zu zahlen, die erforderlichen Anzeigen zu erstatten u. dgl. m., er hat also alle die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sich als Versicherungsnehmer den An-

---

[1]) Staub § 390 Anm. 7.

[2]) Lehmann-Ring § 390 Nr. 9.

[3]) Düringer-Hachenburg S. 189; Makower S. 1382; Ritter § 390 Anm. 2; abw. Staub § 390 Anm. 8.

[4]) Lehmann-Ring § 390 Nr. 9.

[5]) ROHG. Bd. 25 S. 172.

[6]) RG. Bd. 6 S. 115; Goldmann S. 1677 Anm. 7.

[7]) Staub § 390 Anm. 8.

spruch auf die Versicherungssumme zu erhalten. Kommt er allen seinen Verpflichtungen nach, handelt er besonders bei der Auswahl des Versicherers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, so ist er für dessen Solvenz nicht haftbar.

Der Lagerhalter muß, soweit es sich um das versicherte Interesse des Einlagerers handelt, diesem die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage nach Abzug der Auslagen für Prämien usw. abtreten.[1]) Im Konkurse des Lagerhalters hat der Einlagerer an solchen Forderungen ein Aussonderungsrecht (vgl. § 43 KO.).[2])

Die Versicherung kann der Art nach eine doppelte sein. Der Lagerhalter versichert entweder jedes Lagergut einzeln, gesondert von den anderen und unter genauer Bezeichnung, sogen. „Spezialversicherung", oder er versichert alle Güter, die in einem gewissen Zeitraum in das Lagerhaus gelangen, zusammen auf einer Police (offene oder Generalpolice), sogen. „Kollektivversicherung". Die Kollektivversicherung ist die üblichere, da bei ihr die zu entrichtende Versicherungsprämie für das einzelne Gut relativ geringer ist. Der Lagerhalter kann die beiden Arten der Versicherung in dreifacher Art abschließen.

a) Er versichert das Lagergut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; dann ist er zugleich Versicherungsnehmer und Versicherter, er allein ist aus solchem Vertrag berechtigt und verpflichtet. In der Regel wird der Lagerhalter solche Versicherung dann bewirken, wenn er durch Vertrag mit dem Einlagerer eine weitergehende Verpflichtung übernommen hat, als ihm das Gesetz auferlegt. Soweit aber, wie schon erwähnt, das versicherte Interesse des Einlagerers in Frage kommt, ist der Lagerhalter verpflichtet, diesem die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage abzutreten.[3]) Oder

b) der Lagerhalter versichert das Lagergut im eigenen Namen und für Rechnung des Einlagerers, er handelt dabei als dessen indirekter Stellvertreter. Er ist auch hier der Versicherungsnehmer. Versicherter ist der Einlagerer selbst. Diese Art der Versicherung

---

[1]) ROHG. Bd. 2 S. 226.

[2]) Staub § 390 Anm. 9.

[3]) Staub § 390 Anm. 9; ROHG. Bd. 2 S. 662.

stellt einen Vertrag auf Leistung an Dritte dar und ist nach §§ 328 ff. BGB. zu beurteilen.[1])

c) Schließlich kann der Lagerhalter das Lagergut in fremdem (des Einlagerers) Namen und für fremde (des Einlagerers) Rechnung versichern. Hier ist allein der Einlagerer Versicherungsnehmer und zugleich Versicherter, der Lagerhalter ist lediglich dessen direkter Stellvertreter. Der Einlagerer allein hat Rechte und Pflichten aus dem Vertrage, und die Versicherung ist so zu beurteilen, wie wenn sie der Einlagerer selbst bewirkt hätte.

Versichert der Lagerhalter das Lagergut ohne Anweisung des Einlagerers, so kommt es darauf an, ob die Versicherung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Einlagerers entspricht oder nicht, und ob der Lagerhalter dies wußte oder wissen mußte. Es greifen also die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über negotiorum gestio (§§ 677 ff.) Platz. Entspricht sie dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Einlagerers, so kann der Lagerhalter von diesem nach § 683 BGB. Ersatz seiner Aufwendungen, insbesondere Ersatz der Prämienbeträge verlangen.[2]) War dem Lagerhalter die Versicherng vom Einlagerer untersagt,[3]) oder war diese an sich nicht geeignet, einen eventuellen Schaden auszugleichen,[4]) dann findet diese Rückerstattung nicht statt. Gleichgültig ist es hierbei, ob der Widerspruch des Einlagerers gegen eine Versicherung des Gutes dem Lagerhalter ausdrücklich erteilt ist, oder ob ein solcher sich aus früheren Geschäften herleiten läßt. Der Lagerhalter kann unter Umständen schadensersatzpflichtig sein, wenn dem Einlagerer durch diese Versicherung ein Schaden entstehen sollte.[5])

---

[1]) Hellwig a. a. O. § 73; RG. Bd. 35 S. 48; and. M. Ehrenberger a. a. O. S. 43. Nach ihm hat der Lagerhalter eine Doppelstellung, nämlich die eines Stellvertreters für die Geltendmachung der Vertragsrechte und die eines Kommissionärs für die Erfüllung der Vertragspflichten.

[2]) ROHG. Bd. 7 S. 361; Staub § 390 Anm. 10.

[3]) vgl. RG. Bd. 11 S. 222.

[4]) Burchard, Recht des Spediteurs S. 287.

[5]) vgl. § 678 BGB.

§ 19.

Die Pflicht zum Notverkaufe des Lagergutes.

Ist das Gut dem Verderbe ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Einlagerers einzuholen, oder ist der Einlagerer in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Lagerhalter den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 HGB. bewirken (§ 388 Abs. 2 HGB.).

Die Voraussetzungen zum Notverkauf sind:

a) Das Lagergut muß dem Verderb ausgesetzt sein. Unter Verderb ist hier die Zerstörung der objektiven Brauchbarkeit des Gutes (z. B. bei Lebensmitteln deren Verfaulen), nicht aber andere Entwertung des Gutes, etwa eine bloße Wertminderung desselben infolge Änderung in den äußeren Bedingungen für ihre Verwendbarkeit (z. B. Sinken der Preise) zu verstehen.[1]) Der Verderb muß eine völlige Entwertung zur voraussichtlichen Folge haben, nicht nur Schlechterwerden (z. B. das Rosten des Eisens ist kein Verderb).[2])

b) An dem Lagergute treten später Veränderungen ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen. Nicht also jede drohende Entwertung, sondern nur die, welche zu befürchten ist, weil später Veränderungen an dem Gute eintreten.[3]) Die Entwertung muß in der organischen Veränderung der Substanz des Lagerguts ihren Grund haben. Sie darf nicht eine unwesentliche sein und etwa in einer bloßen Wertminderung infolge ungünstiger Konjunktur bestehen. Die Veränderung am Lagergut muß eine solche Entwertung „befürchten" lassen, d. h. der Eintritt der Entwertung muß ein alsbaldiger, nicht etwa in weiter Ferne liegender sein.[4])

c) Es ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Einlagerers einzuholen, oder der Einlagerer ist in der Erteilung der Verfügung säumig. Unter „keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Ein-

---

[1]) Staub § 373 Anm. 32; Makower § 373 XIV b, 1.

[2]) And. M. Makower § 373 XIV b, 1.

[3]) Makower § 388 II b, 2.

[4]) Lehmann-Ring § 388 Nr. 8.

lagerers einzuholen", ist dasselbe wie in § 665 BGB., wenn „mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist", zu verstehen.[1]) (So z. B. wenn das Lagergut in der Zwischenzeit ganz verderben würde.) Der Einlagerer ist in der Erteilung säumig, wenn er unterlassen oder überhaupt verweigert hat, auf das rechtzeitige Ersuchen des Lagerhalters die Verfügung innerhalb einer den konkreten Verhältnissen entsprechenden Zeit zu treffen.[2]) Hat aber der Lagerhalter den Einlagerer nicht rechtzeitig um die Verfügung ersucht, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Lagerhalter das Lagergut verkaufen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes wäre dem Lagerhalter nur ein Recht dazu eingeräumt. Die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters verlangt, daß der Lagerhalter sorgsam prüft, ob der Notverkauf tatsächlich dem Interesse des Einlagerers und nicht nur dem seinigen diene; wenn das Interesse des Einlagerers einen Verkauf des Lagergutes erfordert, wird man mit vollem Recht folgern, daß dieser für den Lagerhalter eine Pflicht ist.[3]) Er hat dann die Stellung eines Geschäftsführers ohne Auftrag.[4]) Hierin liegt ein Unterschied zwischen diesem Verkaufe und dem Pfandverkaufe. Beim Pfandverkaufe vollzieht sich der Verkauf des Gutes lediglich im Interesse des Pfandgläubigers, dort aber im Interesse des Einlagerers; zur Wahrung lediglich seiner eigenen Rechte darf der Lagerhalter den Verkauf des Lagergutes nicht vornehmen; dagegen schadet es nicht, wenn der Lagerhalter auch seine Interessen im Auge behält.[5])

Der Verkauf des Gutes vollzieht sich regelmäßig in den Formen des Selbsthilfeverkaufs nach den Vorschriften des § 373 HGB. Er geschieht im Wege öffentlicher Versteigerung; wenn die Waren einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann er auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen ermächtigten Handels-

---

[1]) Makower § 388 II c, 1.

[2]) ROHG. Bd. 19 S. 255, 256.

[3]) ROHG. Bd. 19 S. 256, Bd. 21 Nr. 46; Staub § 388 Anm. 10; Lehmann-Ring § 388 Nr. 12; Cosack a. a. O. S. 180; and. M. Düringer-Hachenburg § 417 Note I, 1 (S. 506); Makower § 388 II d; Burchard Bd. 16 S. 289.

[4]) Lehmann-Ring § 388 Nr. 9.

[5]) ROHG. Bd. 5 S. 283.

mäkler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preise vorgenommen werden. Die vorherige Androhung kann unterbleiben, da die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist; sie kann auch dann unterbleiben, wenn sie aus anderen Gründen untunlich ist[1]) (z. B. der Aufenthalt des Einlagerers ist unbekannt). Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Lagerhalter den Einlagerer von der Zeit und dem Ort der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekanntzumachen. Der Ort der Versteigerung ist regelmäßig nach § 383 Abs. 1 BGB. der, wo die Ware gelagert und aufbewahrt wird. Ist aber von der Versteigerung an diesem Ort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Gut an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern (§ 383 Abs. 2 BGB.). Der Selbsthilfeverkauf geschieht im Namen des Lagerhalters für Rechnung des Einlagerers; beide können bei der Versteigerung mitbieten, da sie beide Interesse daran haben, den höchstmöglichen Preis zu erzielen. Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (§ 383 Abs. 3 BGB.).

Der Lagerhalter hat zu beweisen, daß der Selbsthilfeverkauf ordnungsmäßig erfolgt ist. Der Einlagerer braucht den nicht ordnungsmäßig erfolgten Selbsthilfeverkauf gegen sich nicht gelten zu lassen. Von dem vollzogenen Verkaufe hat der Lagerhalter bei jeder Art des Verkaufs dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben. Unterläßt er diese Benachrichtigung, so ist der vollzogene Verkauf deshalb nicht ungültig, sondern der Lagerhalter haftet dem Einlagerer für den durch seine Unterlassung entstandenen Schaden. Ist jedoch die Benachrichtigung des Einlagerers untunlich, so darf sie unterbleiben.[2])

Der Lagerhalter braucht jedoch die Formen des Selbsthilfeverkaufs (§ 373 Abs. 2 HGB.) nicht zu beachten, d. h. er kann,

[1]) vgl. § 373 HGB.; § 384 BGB.

[2]) vgl. Staub S. 1473 ff.; Makower S. 1150 ff.; Düringer-Hachenburg S. 214 ff.; Ritter S. 548 ff.

wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters es erfordert, das Gut zu verkaufen, seiner Notverkaufspflicht in anderer Weise genügen, z. B. durch freihändigen Verkauf.[1]) In dem Falle würde er allerdings den nicht immer leichten Beweis führen müssen, daß dieser Verkauf mehr den Interessen des Einlagerers entsprochen hat, oder wenigstens daß er den Einlagerer nicht nachteiliger gestellt hat, als wenn der Verkauf des Guts nach Vorschriften des § 373 Abs. 2 HGB. ausgeführt worden wäre.

An Stelle des verkauften Lagerguts tritt der erzielte Erlös, der dem Einlagerer zufällt. Bei der Sonderlagerung hat ihn der Lagerhalter dem Einlagerer ganz und bei der Sammellagerung dem einzelnen Einlagerer anteilmäßig herauszugeben. Seine ihm aus dem Lagervertrag gegen den Einlagerer zustehenden Ansprüche kann der Lagerhalter gegen den Anspruch des Einlagerers auf die Herausgabe des Erlöses aufrechnen.

Aber nicht nur in den Fällen des § 388 Abs. 2 HGB. ist der Lagerhalter befugt, den Verkauf des Lagerguts vorzunehmen, sondern nach §§ 417 Abs. 1, 389 HGB. auch dann, wenn der Einlagerer es unterläßt, über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist. Der Einlagerer muß über das Gut verfügen, wenn „nach Lage der Sache", d. h. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dem Lagerhalter die Verwahrung des Guts nicht mehr zugemutet werden kann.[2]) Gleichgültig ist es dabei, ob es sich um schuldhafte Unterlassung der Verfügung seitens des Einlagerers handelt oder nicht. Will der Lagerhalter von seinem Selbsthilferecht nach §§ 389, 373 HGB. aus irgendeinem Grund keinen Gebrauch machen, so kann er das Lagergut auf Gefahr und Kosten des Einlagerers in einem öffentlichen Lagerhause oder in sonstiger Weise hinterlegen, aber nur so, daß die gewählte Art der Hinterlegung die nötige Sicherheit bietet. Er kann aber das Lagergut auch in seinen Lagerräumen weiter behalten; in diesem Falle haftet der Lagerhalter während der mora accipiendi des Einlagerers nur für Vorsatz

---

[1]) Staub § 388 Anm. 10; Düringer-Hachenburg § 388 Note IV; Lehmann-Ring § 388 Nr. 11; Ritter § 388, 2; Cosack a. a. O. S. 180.

[2]) Ritter § 389.

und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 BGB.). Ist im Falle des Sammellagergeschäfts ein einzelner Einlagerer mit der Erteilung seiner Verfügung im Sinne von § 389 HGB. säumig, dann wird der Lagerhalter den Verkauf bezw. Hinterlegung nur des dem betreffenden Einlagerer gebührenden Teiles am Gesamtgute vornehmen dürfen. Damit scheidet dieser aus der Gemeinschaft der übrigen Sammellagerer aus und tritt zugleich zum Lagerhalter in dasselbe Verhältnis wie ein Sonderlagerer.

§ 20.

Die Pflicht zur Rückgabe des Lagerguts.

Der Lagerhalter hat regelmäßig das vom Einlagerer zur Lagerung und Aufbewahrung übergebene Gut zurückzugeben. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Sonder-, Sammel- oder Summenlagergeschäft vorliegt.

1. Beim Sonderlagergeschäft ist der Lagerhalter verpflichtet, das übergebene Gut in natura zurückzugeben. Liefert der Lagerhalter dem Einlagerer ein anderes, diesem nicht gehöriges Gut aus, so erwirbt der Einlagerer nicht Eigentum daran, auch wenn er in gutem Glauben ist, denn seine Absicht ist nicht auf den Eigentumserwerb durch Übergabe gerichtet; er will nur sein Eigentum zurückerhalten, nicht aber Eigentum erwerben.[1]) Nach § 937 BGB. kann er in zehn Jahren durch Ersitzung Eigentum am Gute erwerben, vorausgesetzt, daß er bei der Rücknahme desselben in gutem Glauben war oder später nach erfolgter Rücknahme nicht erfährt, daß ihm das Eigentum am Gute nicht zusteht. Den dritten Erwerber des fälschlich zurückgegebenen Lagerguts schützt sein guter Glaube, da die durch Irrtum des Lagerhalters erfolgte falsche Rückgabe einem Abhandenkommen des Lagerguts nach § 935 BGB. nicht gleichgestellt werden kann.[2])

2. Beim Sammellagergeschäft genügt die Rückgabe eines anderen als des übergebenen Guts, wenn es gleicher Art und Güte ist. Der Lagerhalter hat dem einzelnen Einlagerer den

---

[1]) Staub § 419 Anm. 1.

[2]) vgl. Burchard a. a. O. B. 46 S. 292.

diesem am Gesamtgute gebührenden Anteil auszuliefern. Der Lagerhalter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Verlangen eines jeden Einlagerers, unabhängig von der Genehmigung der übrigen Miteigentümer, ja sogar gegen deren etwaigen Widerspruch, diesem den ihm am Gesamtgute gebührenden Anteil auszuliefern. Haben die Einlagerer die Vermischung ihrer Güter mit anderen gleicher Art und Güte gestattet, so liegt darin die Ermächtigung für den Lagerhalter, über die Sache ohne Zustimmung der Miteigentümer zu verfügen, d. h. die Auseinandersetzung herbeizuführen.[1])

a) Liefert der Lagerhalter einem Einlagerer zu viel aus, so macht er sich allen anderen Miteigentümern nach Maßgabe der §§ 417 Abs. 1, 390 HGB. schadensersatzpflichtig. Ist er dauernd außerstande, einem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil auszufolgen, so liegt Verlust im Sinne des § 390 HGB. vor. War der Einlagerer, der zuviel erhalten hat, bei der Empfangnahme in gutem Glauben, so erwirbt er nach § 932 BGB. an diesem Überschuß das Eigentum. Er ist aber nach Maßgabe der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zur Zurückerstattung des zuviel Erhaltenen verpflichtet (§ 812 BGB.). Wenn er das Gut, bevor der Anspruch auf Zurückerstattung anhängig wurde, veräußert hat, so ist seine Ersatzpflicht erloschen. War der Einlagerer bei der Empfangnahme des Überschusses nicht in gutem Glauben, d. h. wußte er oder hat er infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt, daß ihm mehr ausgeliefert wurde, als ihm gebührte, so erwirbt er an dem zuviel Erhaltenen kein Eigentum (vgl. § 932 BGB.), wohl aber an dem seinem Anteil Entsprechenden.[2]) Er ist in bezug auf das mehr Erhaltene der Eigentumsklage der übrigen Einlagerer ausgesetzt; er haftet auch obligatorisch (nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ungerechtfertigte Bereicherung) für die Herausgabe des mehr Erhaltenen. Wenn er später erfährt, daß er zuviel erhalten hat, haftet er von dem Zeitpunkte seiner Kenntis an obligatorisch für die Herausgabe, wie wenn der Anspruch in diesem Zeitpunkte rechtshängig geworden

---

[1]) vgl. oben S. 22ff.

[2]) And. M. Staub § 419 Anm. 4.

wäre.[1]) Daneben hat auch der Lagerhalter den Rückgabeanspruch, soweit er nicht durch die Verfügung der übrigen Einlagerer erschöpft ist. Für den Einlagerer besteht also die Herausgabepflicht; auch eine erst später erfolgte Veräußerung des zuviel Erhaltenen befreit ihn nicht von der Ersatzpflicht.[2])

Wenn das zuviel Erhaltene und der dem Einlagerer gebührende Anteil miteinander untrennbar vermischt sind oder ihre Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, dann ist der Einlagerer nach § 951 BGB. zu einer Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

b) Liefert der Lagerhalter einem Einlagerer zu wenig aus, so macht er sich diesem gegenüber schadensersatzpflichtig. Die einzelnen Einlagerer haften nicht für das Versehen des Lagerhalters. Wenn nicht genügend Ware vorhanden ist, um jedem Einlagerer den ihm zukommenden Teil auszufolgen, haftet der Lagerhalter für den vorhandenen Verlust, es sei denn, daß er beweist, daß der Verlust auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist er jedem Einlagerer, dem er seinen Teil nicht aushändigen kann, zum Schadensersatz verpflichtet. Gelingt ihm der Beweis, so haben den eingetretenen Verlust[3]) die Gemeinschaftsgenossen, und zwar pro rata zu tragen.[4]) Der Lagerhalter hat jedem Einlagerer nur den ihm hiernach noch gebührenden Anteil auszufolgen. Hat der Lagerhalter erst bei der Ablieferung des Restes entdeckt, daß nicht genügend Ware vorhanden ist, so ist er dann schadensersatzpflichtig, wenn ihn das Verschulden trifft, daß er dies nicht früher und insbesondere nicht schon zur Zeit der Auslieferung der Anteile der übrigen Einlagerer entdeckt hat. Ist dies der Fall, so ist er dem oder den Einlagerern, welche das Manko allein tragen müssen, zum Schadensersatz verpflichtet.

---

[1]) vgl. § 819 Abs. 1 BGB.

[2]) vgl. Düringer-Hachenburg S. 512, 513; Makower § 419 III d, 2.

[3]) Solche Verluste entstehen insbesondere durch natürliches Schwinden, durch inneren Verderb der Ware.

[4]) vgl. Denkschr. S. 250; RG. Bd. 16 S. 116.

Trifft ihn kein Verschulden, dann steht dem Einlagerer, welcher weniger erhält, als er zu bekommen hätte, wenn das Manko rechtzeitig entdeckt wäre, ein Ersatzanspruch gegen andere Einlagerer zu, die mehr als den ihnen gebührenden Anteil erhalten haben.[1])

3. Beim Summenlagergeschäft hat der Lagerhalter dem Einlagerer Waren von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben. Auf das Summenlagergeschäft finden nicht die Vorschriften über das Lagergeschäft, sondern diejenigen über das Darlehen Anwendung. Aber Zeit und Ort der Rückgabe bestimmen sich im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag (vgl. § 708 BGB.).

Bezüglich der Zeit, in der der Lagerhalter zur Rückgabe des Lagerguts (beim Sonder- und Sammellagergeschäft) verpflichtet ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach ist der Einlagerer berechtigt, jederzeit vom Lagerhalter das Gut zurückzufordern, selbst wenn die für die Lagerung bedungene Lagerfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Lagerhalter ist dementsprechend verpflichtet, auf das Verlangen des Einlagerers das Lagergut jederzeit innerhalb der üblichen Geschäftsstunden zurückzugeben, er müßte sich denn darauf berufen können, daß ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem Lagergute zustände.

Für den Einlagerer ist diese Bestimmung von großem Vorteil, denn er ist in keiner Weise durch den Lagervertrag beschränkt, über das Lagergut frei zu verfügen; bei günstiger Gelegenheit kann er seine Ware verkaufen, und der Lagerhalter kann von ihm die Lagerkosten nur für die entsprechende Zeit der Lagerung verlangen; der Preis der Ware wird dadurch nicht erhöht, und der Einlagerer wird für dieselbe einen Käufer leichter finden.[2]) Andererseits ist die Bestimmung des § 696 BGB. durch das Handelsgesetzbuch aufgehoben. Nach § 422 Abs. 1 kann der Lagerhalter, wenn eine Lagerzeit nicht bedungen ist, nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor dem Ablaufe von drei Monaten nach

---

[1]) Düringer-Hachenburg S. 513.

[2]) vgl. Mat. S. 400.

der Einlieferung zurücknimmt.[1]) Diese Bestimmung ist im Interesse des Einlagerers getroffen; wenn nämlich der Lagerhalter befugt wäre, jederzeit die Rücknahme des Lagerguts zu fordern, könnte der Einlagerer in große Verlegenheit kommen; gewöhnlich besitzt er keine geeigneten Räume; ein anderer Lagerhalter läßt sich unter Umständen nicht so leicht finden, zum Verkaufe des Guts ist keine günstige Zeit usw. Für den Lagerhalter dagegen können diese Bestimmungen sehr nachteilig sein; infolge unerwarteter Rücknahme des Lagerguts verliert er den weiteren Anspruch auf Lagergeld, seine Lagerräume bleiben leer, da er wegen des vorher noch bestehenden Raummangels andere Lagerverträge nicht abschließen konnte.[2])

Ist eine Lagerzeit nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager (diese Fortsetzung der Lagerung kann entweder ausdrücklich erklärt werden oder sie findet stillschweigend statt), so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger Kündigung unter Einhaltung einer Kündigung von einem Monat verlangen (§ 422 Abs. 1 Satz 2 HGB.). In diesem Falle (wenn er das Gut nach der bedungenen Lagerzeit auf dem Lager behalten hat) kann der Lagerhalter den Lagervertrag jederzeit auflösen, d. h. er ist nicht mehr an die früher vereinbarte oder an die gesetzliche Lagerzeit von drei Monaten gebunden, er kann mit einmonatlicher Kündigungsfrist vom Einlagerer die Rücknahme des Lagerguts jederzeit verlangen (vgl. § 422 Abs. 1 Satz 2 HGB.). Nur in dem Falle, wenn ein wichtiger Grund[3]) vorliegt, kann der Lagerhalter die Rücknahme des Lagerguts vor dem Ablaufe der (vereinbarten oder gesetzlichen) Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen (§ 422 Abs. 2 HGB.).

Über den Ort, wo die Rückgabe des Lagergutes zu erfolgen hat, entscheidet zunächst der Lagervertrag. Haben die Parteien darüber keine Bestimmung getroffen, so hat die Rückgabe des

---

[1]) So beim Sonder- und Sammellagergeschäft; beim Summenlagergeschäft kann der Lagerhalter die Rücknahme des Guts jederzeit verlangen (vgl. §§ 700, 696 BGB.).

[2]) Burchard a. a. O. Bd. 17 S. 87.

[3]) Darüber vgl. oben S. 15.

Gutes nach § 697 Satz 1 BGB. an dem Orte zu erfolgen, an welchem das Gut aufzubewahren war, also nicht etwa am Orte der Übergabe oder dort, wo es tatsächlich aufbewahrt wird. Die Rückgabe des Lagerguts hat an den Einlagerer oder dessen Bevollmächtigten in den bei dem Lagerhalter üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, dem Einlagerer das Lagergut zu bringen (§ 697 Satz 2 BGB.); der Einlagerer ist verpflichtet, dasselbe von der Lagerstelle abzuholen (vgl. § 422 Abs. 1 HGB.). Der Lagervertrag begründet für den Lagerhalter keine Bring-, sondern für den Einlagerer eine Holschuld. Der Lagerhalter hat seiner Pflicht Genüge getan, wenn er zur Zeit der Rückgabe des Lagerguts dasselbe zur Abholung durch den Einlagerer oder dessen Bevollmächtigten bereithält. Erfolgt die Abholung des Gutes nicht, so hat der Lagerhalter den Einlagerer hierzu aufzufordern. Leistet dieser der Aufforderung nicht Folge, so gerät er in Verzug (§ 293 BGB.). Einer Aufforderung bedarf es nur dann nicht, wenn die Lagerzeit nach dem Kalender bestimmt ist; der Einlagerer kommt in diesem Falle in Verzug, wenn er die Abholung des Gutes nicht rechtzeitig, d. h. nach Ablauf der Lagerzeit vornimmt (§ 296 Satz 1 BGB.). Bei nicht verabredeter Lagerzeit gerät der Einlagerer in Verzug schon nach der geschehenen Kündigung seitens des Lagerhalters; einer besonderen Aufforderung, das Gut abzuholen, bedarf es nicht (§ 296 Satz 2 BGB.). Der Lagerhalter wird aber trotz des Annahmeverzugs des Einlagerers von seinen Verpflichtungen aus dem Lagervertrag nicht befreit; er hat für das Lagergut auch weiter zu sorgen, nur beschränkt sich jetzt seine Haftung auf dolus und culpa lata (vgl. § 300 BGB.); er kann das Gut auf Gefahr und Kosten des Einlagerers in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise hinterlegen, dasselbe öffentlich versteigern oder aus freier Hand verkaufen lassen (vgl. §§ 373, 389 HGB.). Der Lagerhalter kann nach § 304 BGB. Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für die erfolglose Aufforderung sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Gutes machen mußte. Ist dagegen der Lagerhalter trotz rechtzeitiger Aufforderung seitens des Einlagerers zur Rückgabe des Lagergutes nicht bereit, so gerät er in Verzug, sofern er die Verzögerung verschuldet hat.

Der Einlagerer hat in diesem Falle gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz des durch die verspätete Herausgabe entstandenen Schadens. Ist das Lagergut ohne sein Verschulden zugrunde gegangen, so wird der Lagerhalter beim Sonder- und Sammellagergeschäft nach Maßgabe des § 275 BGB. von seiner Rückgabepflicht frei, beim Summenlagergeschäft dagegen hat der Lagerhalter für den Untergang des Gutes nach § 279 BGB. einzustehen.

§ 21.

Die Haftpflicht des Lagerhalters.

Für den Lagerhalter beginnen die Verpflichtungen schon mit dem Abschluß des Lagervertrags, wie wir oben gesehen haben.[1]) Zunächst liegen ihm die Übernahme-, Lagerungs-, Aufbewahrungs- und Rückgabepflicht ob. Diese umfassen wieder die weiteren oben ausgeführten Verpflichtungen des Lagerhalters. Verletzt er eine dieser Pflichten, so haftet er dem Einlagerer für den dadurch entstandenen Schaden. Das Handelsgesetzbuch hat aber dem Lagerhalter nicht für alle die angeführten Pflichten eine Schadensersatzpflicht besonders auferlegt; es spricht von einer Haftung bei Unterlassung der Wahrung der Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer und Schiffer, der Feststellung des Zustandes des zugesandten Gutes und der unverzüglichen Benachrichtigung des Einlagerers bei Zusendung des Gutes, welches sich in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, befindet (§§ 417 Abs. 1, 388 HGB.). Ferner bei Verletzung seiner Aufbewahrungspflicht für den Verlust[2]) und die Beschädigung[3]) des

[1]) vgl. oben S. 13ff.

[2]) Dieser liegt vor, wenn der Lagerhalter nicht imstande ist, das Lagergut dem berechtigten Empfänger auszuhändigen. Zum Begriffe des Verlustes gehört nicht das Nichtwissen des Lagerhalters, wo sich das Gut befindet, es genügt vielmehr die Unmöglichkeit der Herausgabe, gleichgültig worin diese Unmöglichkeit ihren Grund hat. Eine nur ganz vorübergehend bestehende Unmöglichkeit der Herausgabe ist kein Verlust, vielmehr muß das Gut für absehbare Zeit nicht zu erreichen sein (vgl. ROHG. Bd. 4 S. 12, 14). So liegt beispielsweise der Verlust vor, wenn das Gut gestohlen, verloren, vertauscht, konfisziert oder auf irgendeine Weise zerstört worden ist oder der Lagerhalter es einem falschen Empfänger ausgehändigt hat und es von diesem nicht wiedererlangen kann, wenn er es unbefugt verändert hat (ROHG. Bd. 8 S. 232).

[3]) Unter Beschädigung ist jede qualitative Wertverminderung, jede äußere oder

Lagerguts (§ 390 Abs. 1 HGB.), bei Verletzung seiner Versicherungspflicht, wenn er hierzu vom Einlagerer angewiesen war (§ 390 Abs. 2 HGB.), bei versäumter unverzüglicher Benachrichtigung des Einlagerers, wenn am Lagergute Veränderungen eingetreten sind, die dessen Entwertung befürchten lassen (§ 417 Abs. 2 HGB.), und bei Unterlassung der unverzüglichen Benachrichtigung des Einlageres von dem vollzogenen Verkaufe des Lagerguts (§ 373 Abs. 6 HGB.). Bei Verletzung seiner sonstigen Pflichten ist der Lagerhalter nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichtet. Demnach macht sich der Lagerhalter schadensersatzpflichtig, wenn er das Lagergut zur Lagerung nicht übernimmt, wenn er die Lagerung nicht in der vereinbarten Weise ausführt, insbesondere wenn er das Lagergut ohne Genehmigung des Einlagerers mit anderen Gütern vermischt oder bei erlangter Genehmigung, das Gut mit anderen Gütern gleicher Art und Güte zu vermischen, die Vermischung mit Gütern von nicht gleicher Art und Güte vornimmt, wenn er dem Einlagerer den Zutritt zum Lagerhause verweigert oder diesem die Vornahme der zur Erhaltung des Gutes notwendigen Arbeiten nicht gestattet.

Nach § 417 in Verb. mit § 390 HGB. hat der Lagerhalter das Lagergeschäft mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" auszuführen (§§ 417, 390 HGB.). Er ist dem Einlagerer aus dem Lagergeschäft, das für ihn stets ein Handelsgeschäft ist, zur Sorgfalt verpflichtet; er hat ihm deshalb nach § 347 HGB. für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Unter der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ist lediglich diejenige Sorgfalt zu verstehen, welche einem ordentlichen Kaufmann des betreffenden Geschäftszweiges angesonnen werden muß; also ist für den Lagerhalter bei Ausführung eines Lagergeschäftes die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns immer mit

---

innere Verschlechterung des Gutes zu verstehen. Nicht auch eine Entwertung aus anderen Gründen fällt hierunter, wie z. B. Preisverminderung einer Ware infolge eintretender Änderung der Mode. Es muß die Substanz des Gutes an Wert verlieren, z. B. wenn das Gut durch das Naßwerden für den Einlagerer, wenn auch nur vorübergehend, unbrauchbar geworden ist. Vgl. ROHG. Bd. 15 S. 374; RG. Bd. 15 S. 134.

der eines ordentlichen Lagerhalters identisch.[1]) Wann der Lagerhalter diese verletzt hat, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilen, und deshalb ist hier stets vom Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden. Die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" unterscheidet sich von der des § 276 BGB. „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" grundsätzlich nicht; in der Terminologie des Handelsgesetzbuches spiegelt sich eben nur der Charakter des kaufmännischen Standesrechts;[2]) das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 276 Abs. 1 Satz 2) bestimmt den Begriff der Fahrlässigkeit dahin, daß sie das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei; das Handelsgesetzbuch (§ 347) fügt nur ergänzend hinzu, daß für den Lagerhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bestehe. Durch das Wort „ordentlich" soll das Maß der erforderlich zu erachtenden Sorgfalt bezeichnet und damit die Grenze der Fahrlässigkeit bestimmt werden. Der Lagerhalter haftet für Verschulden, d. h. für Vorsatz (dolus) und Fahrlässigkeit (culpa), die wiederum grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) und geringes Versehen (culpa levis) umfaßt.

Die Außerachtlassung dieser Sorgfalt gilt für den Lagerhalter als Verschulden, es sei denn, daß das Gesetz eine andere geringere Sorgfalt verlangt, z. B. nur für bösliches Verhalten haften läßt. In dieser Hinsicht bestimmt § 347 Abs. 2 HGB., daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben sollen, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. So hat der Lagerhalter nach § 691 BGB., falls er berechtigt ist, das Lagergut bei einem Dritten zu hinterlegen, nur ein ihm bei der Auswahl oder Beaufsichtigung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, er haftet dann nur für culpa in eligendo vel in custodiendo. Nach § 300 BGB. haftet der Lagerhalter nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn der Einlagerer mit der Rücknahme des Lagergutes im Verzug ist. Im Falle der unentgeltlichen Lagerung hat der Lagerhalter nur für diligentia quam suis rebus einzu-

---

[1]) vgl. Denkschr. a. a. O. S. 249.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 512.

stehen. Jedoch wird er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und des Vorsatzes nach § 277 BGB. nicht befreit. Eine erweiterte Haftung ist dem Lagerhalter nicht auferlegt worden, obwohl von mehreren Seiten eine verschärfte Haftung des Lagerhalters, wie sie die meisten ausländischen Gesetze [1]) haben, verlangt wurde.[2]) Der Lagerhalter haftet also nicht

a) für Schaden, der durch casus oder vis major entstanden ist, und

b) für Schaden, welcher trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht hat abgewendet werden können (z. B. natürlicher Schwund des Lagerguts).

Für das Verschulden seiner Angestellten und Arbeiter, deren sich der Lagerhalter zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, haftet der Lagerhalter in gleichem Umfange wie für eigenes (§ 278 BGB.). Sonst haftet der Lagerhalter nach § 831 BGB. Hiernach ist der Lagerhalter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den sein Personal dem Einlagerer in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung widerrechtlich zufügt. Eine Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Lagerhalter bei der Auswahl und Beaufsichtigung der bestellten Personen und bei der Errichtung des Betriebes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Seine gesetzliche Haftung kann der Lagerhalter durch die Vereinbarung mit dem Einlagerer einschränken und auch erweitern; er kann seine culpa lata und levis und, was bedeutsam ist, dolus seiner Erfüllungsgehilfen ausschließen. Die Haftung für eigenen Vorsatz kann dem Lagerhalter nie im voraus erlassen werden; ein pactum, ne dolus praestetur, ist nichtig.[3])

---

[1]) Diese und ebenso diejenigen von Bremen und Elsaß-Lothringen gehen bezüglich der Haftpflicht des Lagerhalters weiter, indem sie diesen für jeden nicht durch vis major entstandenen Schaden haften lassen. So in Frankreich, Rußland, Italien, Ungarn hat der Lagerhalter für jeden Schaden einzustehen; auch das österr. Lagerhausgesetz schreibt strengere Haftung des Lagerhalters als das deutsche Recht vor. Vgl. Adler a. a. O. S. 116 ff.

[2]) Simonson in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 45 S. 561 ff.; Rießer a. a. O. § 45, 8 des Entw.

[3]) vgl. §§ 276, 278, 691 BGB.

Der Einlagerer begründet seinen Anspruch gegen den Lagerhalter mit der bloßen Tatsache, daß das Gut verloren gegangen oder beschädigt ist (was er zu beweisen hat;[1]) weiter geht seine Beweispflicht nicht. Es ist vielmehr Sache des Lagerhalters, zu beweisen, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet hat. Die Behauptung des Lagerhalters allein, gegebenenfalls die nötige Sorgfalt angewendet zu haben, oder die andere Behauptung, der Schaden, Verlust oder Beschädigung des Lagerguts sei durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden, genügt nicht. Er muß vielmehr beweisen, daß der eingetretene Schaden Folge eines Ereignisses ist, das er trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns abzuwenden oder zu vermindern nicht imstande war. Jedoch kann man vom Lagerhalter nicht verlangen, daß er alle in Betracht kommenden Möglichkeiten dartut und einen unumstößlichen Beweis seiner Exkulpation führt.[2]) Es genügt deshalb, wenn er hinsichtlich des im vorliegenden Falle in Betracht kommenden scheinbaren Schädigungsgrundes seine Schuldlosigkeit durch den Nachweis seiner Handlungsweise darlegt.[3])

Gelingt dem Lagerhalter sein Beweis, so wird er von seiner Haftung frei, widrigenfalls ist er dem Einlagerer zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz hat grundsätzlich nach § 249 BGB. den Zustand herzustellen, der ohne die Verletzung bestehen würde. Soweit aber die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Einlagerers nicht genügend ist, hat der Lagerhalter diesen in Geld zu entschädigen; ebenso kann er ihn in Geld entschädigen, wenn die Herstellung des früheren Zustandes nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 BGB.). Der zu ersetzende Schaden umfaßt den wirklichen Schaden (damnum emergens) und den entgangenen Gewinn (lucrum cessans), § 252 BGB.).

Außer seinem Anspruch auf Schadensersatz steht dem Einlagerer die Befugnis zu, das Gut zurückzufordern; auch das Recht, vom

---

[1]) vgl. Lehmann-Ring S. 227 Nr. 6; Schetelich a. a. O. S. 77; Planitz a. a. O. S. 81.

[2]) Lehmann-Ring § 390 Nr. 6; Schetelich S. 78.

[3]) ROHG. Bd. 19 S. 215.

Lagerhalter Erfüllung der Pflicht zu verlangen, der der Lagerhalter nachzukommen sich weigert.

Die Ansprüche gegen den Lagerhalter unterliegen regelmäßig der gewöhnlichen Verjährung des bürgerlichen Rechts (§§ 194 ff. BGB.), nur diejenigen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verjährter Ablieferung des Lagergutes sind einer kurzen Verjährung von einem Jahre unterworfen (§§ 432, 414 HGB.). Nach § 414 Abs. 2 HGB. beginnt die Verjährung im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle der verspäteten Ablieferung oder des teilweisen Verlustes mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Abliefernng hätte bewirkt sein müssen. Im Falle des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verluste macht (§ 423 Abs. 2 HGB.).

Die kurze Verjährung von einem Jahre ist ausgeschlossen, wenn der Lagerhalter den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Lagergutes vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 414 Abs. 4 HGB.); grobe Fahrlässigkeit steht hier dem Vorsatze nicht gleich.

Die Verjährungsfrist kann durch Vereinbarung verkürzt oder (abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch) verlängert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden (vgl. § 414 Abs. 1 Satz 2 HGB.; § 295 BGB.).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.